



Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eppelborn

Umweltbericht gem. § 2 BauGB

Stand:
Beteiligung n. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
06.04.2023

Auftraggeber:
Gemeinde Eppelborn
Rathausstr. 27
66571 Eppelborn

Bearbeitung:
ARK Umweltplanung und -consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken

erstellt: 06.04.2023

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
unter Mitarbeit von Dr. F. Wilhelmi

Inhalt

0.	Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Fortschreibung	5
1.	Einleitung	6
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes	6
1.1.1	Ziele	6
1.1.2	Standort	6
1.1.3	Umweltrelevante Inhalte	6
1.1.4	Flächenbedarf	7
1.2	Darstellung der relevanten Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	8
1.2.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	8
1.2.2	Landschaftsprogramm	9
1.2.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	11
1.2.4	Schutzgebiete nach BNatSchG	11
1.2.5	Schutzgebiete nach WHG/SWG	14
1.2.6	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	14
1.2.7	Landschaftsplan	16
1.2.8	Relevante Fachgesetze	16
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
2.1	Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile	17
2.1.1	Datenquellen	17
2.1.2	Schutzgüter	17
2.1.2.1	Fläche	17
2.1.2.2	Boden	18
2.1.2.3	Wasser	18
2.1.2.4	Klima und Luft	19
2.1.2.5	Landschaftsbild	19
2.1.2.6	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	19
2.1.2.7	Kultur - und sonstige Sachgüter	20
2.1.2.8	Mensch	20
2.1.3	Allgemeine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.2	Allgemeine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planfall	21
2.2.1	Zu erwartende Wirkfaktoren	21
2.2.2	Wechselwirkungen	21
2.2.1	Schutzgutbezogene Prognose	22
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen	22
2.3.1	Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	22
2.3.2	Ausgleich	23
2.3.3	Neubeurteilung der Flächen zum Erhalt	25
2.4	Einzelbetrachtung der dargestellten Siedlungsflächen	27
2.4.1	Aus dem FNP 2002 übernommene und verworfene Siedlungsflächen	27
2.4.2	Neuausweisung von Siedlungsflächen	27
2.4.3	Einzelbetrachtung der dargestellten Siedlungsflächen	28
2.4.4	Kleinflächige Darstellungsänderungen	56
3.	Zusätzliche Angaben	58
3.1	Verwendete technische Verfahren	58
3.2	Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	58
3.3	Monitoringmaßnahmen	58
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Nr. 3c der Anlage zu § 2a BauGB)	58
3.5	Referenzen	60

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan
- Abb. 2: Lage der Vorranggebiete
- Abb. 3: NATUAR 2000-Gebiete und NSGe
- Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete
- Abb. 5: Verteilung der aktuell im Geoportal dargestellten Daten der Biotopkartierung
- Abb. 6: geplante Siedlungsflächenerweiterungen

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Vergleich der im FNP 2002 und der Fortschreibung dargestellten Siedlungsflächen
- Tab. 2: Liste der Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Eppelborn
- Tab. 3: Liste der geschützten Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Eppelborn
- Tab. 4: Liste der Naturdenkmale in der Gemeinde Eppelborn
- Tab. 5: Liste der festgesetzten Überschwemmungsgebiete in der Gemeinde Eppelborn
- Tab. 6: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze und Belange
- Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern
- Tab. 8: Tabelle potenziell erheblicher Wirkungen
- Tab. 9: Tabelle möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Tab. 10: im FNP 2002 dargestellte Ausgleichsflächen mit Kurzbeurteilung des Ausgleichspotenzials
- Tab. 11: weitere potenzielle Ausgleichsfläche im Eigentumsflächenpool der Gemeinde
- Tab. 12: im FNP 2002 dargestellte erhaltenswürdige Fläche und ihr aktueller Status
- Tab. 13: aus dem FNP 2002 übernommene noch unbebaute Siedlungsflächen
- Tab. 14: verworfene, noch unbebaute im FNP 2002 dargestellte Siedlungspotenzialflächen
- Tab. 15: neu in der FNP-Fortschreibung dargestellte Siedlungsflächen
- Tab. 16: Übersicht über die in der FNP-Fortschreibung dargestellten Siedlungsflächenerweiterungen
- Tab. 17: Darstellungsänderungen (zusätzliche Bauflächen oder Rücknahme von Bauflächen)
- Tab. 18: Flächenbilanz

0. Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Fortschreibung

Die Gemeinde Eppelborn hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Gesamtfortschreibung des derzeitigen Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Notwendigkeit einer Fortschreibung ergibt sich daraus, dass sich seit der Beschlussfassung des rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 2002 zahlreiche faktische Änderungen der Flächennutzung ergeben und sich gleichzeitig die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung deutlich verändert haben.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die weitere Siedlungsflächenentwicklung. Einzelne Planungsflächen des derzeitigen Flächennutzungsplanes sind aufgrund verschiedener Faktoren nicht mehr entwickelbar und sollen im Zuge einer Flächenanalyse an alternativen Standorten realisiert werden.

In die FNP-Fortschreibung sollen auch Änderungen in der Schutzgebietskulisse übernommen werden. Zudem werden die zahlreichen erfolgten Teiländerungen der vergangenen Jahre, seien es Teiländerungen des FNP oder sonstige Nutzungsänderungen, in das Planwerk integriert.

Die Erstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH.

Für die Fortschreibung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierzu wurde die ARK Umweltplanung und -consulting von der Gemeinde Eppelborn beauftragt.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.

Der rechtskräftige FNP wurde 2002 erstellt und damit vor dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGB-Bau) vom 20. Juli 2004, welches die Umweltprüfung als verbindlichen Verfahrensbestandteil in die Bauleitplanung eingeführt hat. Eine diesbezügliche Einstufung der damaligen Planung liegt daher nicht vor.

Die Öffentlichkeit und die Behörden wurden durch einen mit der Gemeinde und den Ortsteilen abgestimmten Vorentwurf über die FNP-Fortschreibung im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bereits unterrichtet.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Umweltprüfung berücksichtigt und sind im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes

1.1.1 Ziele

Der Flächennutzungsplan als „vorbereitender Bauleitplan“ soll gem. § 1 Abs.1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den Bedürfnissen der Gemeinden vorbereiten und leiten und die sich daraus ergebende Bodennutzung in Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet darstellen. Er bildet die Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne und Satzungen) und entfaltet somit zunächst keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Er besitzt jedoch für die Kommune einen selbstbindenden Charakter.

1.1.2 Standort

Die Gemeinde Eppelborn befindet sich im Zentrum des Saarlandes und grenzt an die Gemeinden Tholey, Marpingen, Illingen, Heusweiler und die Stadt Lebach. Das Gemeindegebiet hat eine Fläche von rd. 47,25 km² und besteht aus 8 Ortsteilen (Bubach-Calmesweiler, Dirmingen, Eppelborn, Habach, Hierscheid, Humes, Macherbach und Wiesbach).

Der nördliche Teil der Gemeinde (Ortsteile Macherbach, Dirmingen und der Nordteil von Eppelborn) befindet sich im Naturraum Theel-Alsbach-Höhen (190.10¹), einem landwirtschaftlich genutzten, durch die Ill und ihre Nebenbäche gegliederten Höhenrücken. Der zentrale Bereich ist Teil des Hoxberg-Elmersberger Rückens (190.11), während im südöstlichen Abschnitt wesentliche Teile der Gemarkung Wiesbach und Humes innerhalb des Ill-Hügellandes (190.12²) liegen. Von Nordwesten reicht die Lebacher Talweitung (190.41) mit dem Unterlauf der Ill in das Gemeindegebiet.

In Eppelborn stehen in der Regel die Kuseler Schichten des Unterrotliegenden an. Im südlichen Teil sind die kohleflözführenden Göttelborner und Dilsburger Schichten des Stefan vertreten. Die BÜK weist hier die Einheit 28 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon) aus und im Nordosten des Gemeindegebietes die Einheit 27 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon).

Die breiteren Talbereiche werden von alluvialen Ablagerungen eingenommen, auf denen sich Gleye und allochthone Vegen entwickelt haben.

1.1.3 Umweltrelevante Inhalte

Bei der Fortschreibung des FNP besitzen die Änderungen im Hinblick auf die beabsichtigte Siedlungsflächenentwicklung eine besondere Umweltrelevanz, die damit hauptsächlicher Gegenstand der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sein müssen.

Mit Ausnahme von Macherbach mit ausschließlich gemischten Bauflächen, besteht in allen Ortsteilen vor allem ein Bedarf an Wohnbauflächen.

Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung bezieht sich die Umweltprüfung nur auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Damit liegt der Fokus nachfolgend auf der Beurteilung der standörtlichen Faktoren und der Prognostizierung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf einer kursorischen Prüfebene.

¹ SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.

² In der Karte bei SCHNEIDER, H. versehentlich mit 190 bezeichnet

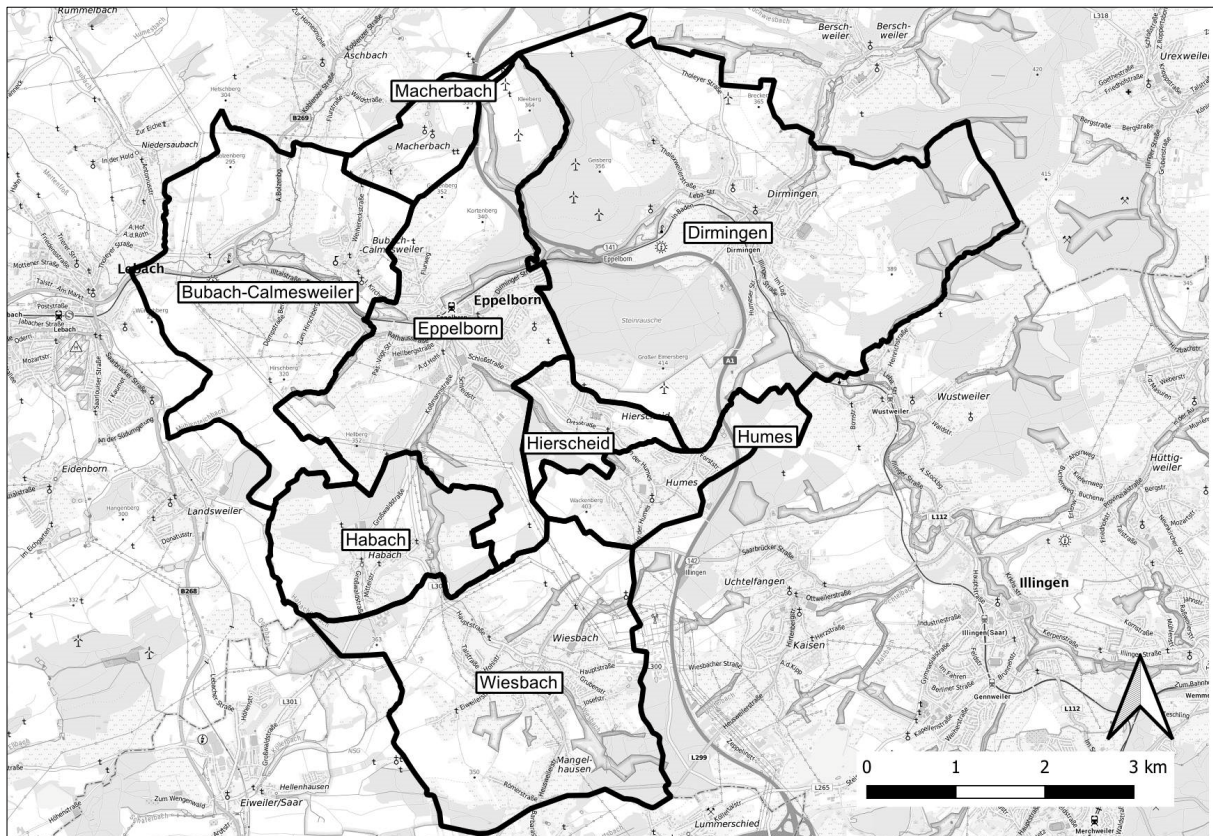


Abb. 1: Übersichtslageplan des Gemeindegebietes und der Ortsteile; Kartengrundlage: TopoPlusOpen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden größere Wohnbauflächen vor allem in den Ortsteilen Eppelborn, Dirmingen und Wiesbach dargestellt. Hinzu kommen kleinere Neubaugebiete in Bubach-Calmesweiler, Habach und Humes. Der überwiegende Teil dieser Flächen ist mittlerweile bebaut, so dass dahingehend kaum noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Ein Teil der ausgewiesene Flächen ist aus der Sicht des Naturschutzes jedoch problematisch oder es bestehen mittlerweile andere Planungsabsichten, so dass diese zurückgenommen und durch neu dargestellte Wohnbauflächen ersetzt werden sollen.

Die einzige im FNP 2002 dargestellte interkommunale Gewerbefläche an der L 300 (Am Umspannwerk) ist vollständig bebaut bzw. entwickelt, so dass hier ein hoher Bedarf an neuen Potenzialflächen besteht. Die geplanten Änderungen werden in Kap. 2.4 im Einzelnen aufgelistet und einer kursorischen Umweltprüfung unterzogen.

1.1.4 Flächenbedarf

Gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ergibt sich gem. der Fortschreibung die in Tab. 1 dargestellte Flächenbilanz. Insgesamt wurden aus den im FNP 2002 dargestellten Siedlungsflächen 11,45 ha zurückgenommen, 3,45 ha noch nicht entwickelte Siedlungsfläche wurde in die Fortschreibung übernommen. Gem. der in der Begründung dargestellten Bedarfsrechnung werden darüber hinaus weitere 20,47 ha Siedlungsfläche dargestellt.

Tab. 1: Vergleich der im FNP 2002 und der Fortschreibung dargestellten Siedlungsflächen

Flächennutzung	FNP 2002 Fläche [ha]			Fortschreibung Fläche [ha]
	bereits entwickelt	noch entwickelbar	zurück- genommen	zusätzliche Flächen
Gewerbeflächen	5,00	-	-	8,70
gemischte Bauflächen	1,80	-	1,70	0,83
Wohngebiete	12,45	3,45	9,75	9,24
Sonderbauflächen	-	-	-	1,70 (laufd. B-Planverf.)
Summe	19,25	3,45	11,45	20,47

1.2 Darstellung der relevanten Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung

Für die Schutzgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei Fortschreibung der Flächennutzungspläne und der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Wesentliche Vorschriften sind neben dem Baugesetzbuch (BauGB) vor allem im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Saarländischen Naturschutzgesetz (SNG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Saarländischen Wassergesetz (SWG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) enthalten.

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind, hingewiesen.

1.2.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt weist innerhalb des Gemeindegebietes mit Ausnahme der Vorranggebiete Forschung, Entwicklung alle weiteren im LEP festgelegten Vorranggebiete aus (VG Naturschutz, Freiraumschutz, VG Landwirtschaft, VG Grundwasserschutz, VG Hochwasserschutz, VG Windenergie und VG Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen). Die räumliche Verteilung ist aus Abb. 2 ersichtlich.

Der vergleichsweise hohe Anteil an Vorranggebieten Naturschutz ergibt sich aus der Flächenverteilung des NATURA 2000-Gebietes „Naturschutzgroßvorhaben III“ (gleichzeitig NSG „Täler der III und ihrer Nebenbäche“), das den wesentlichen Teil des Gewässernetzes auf dem Gemeindegebiet einschließlich der Auebereiche umfasst.

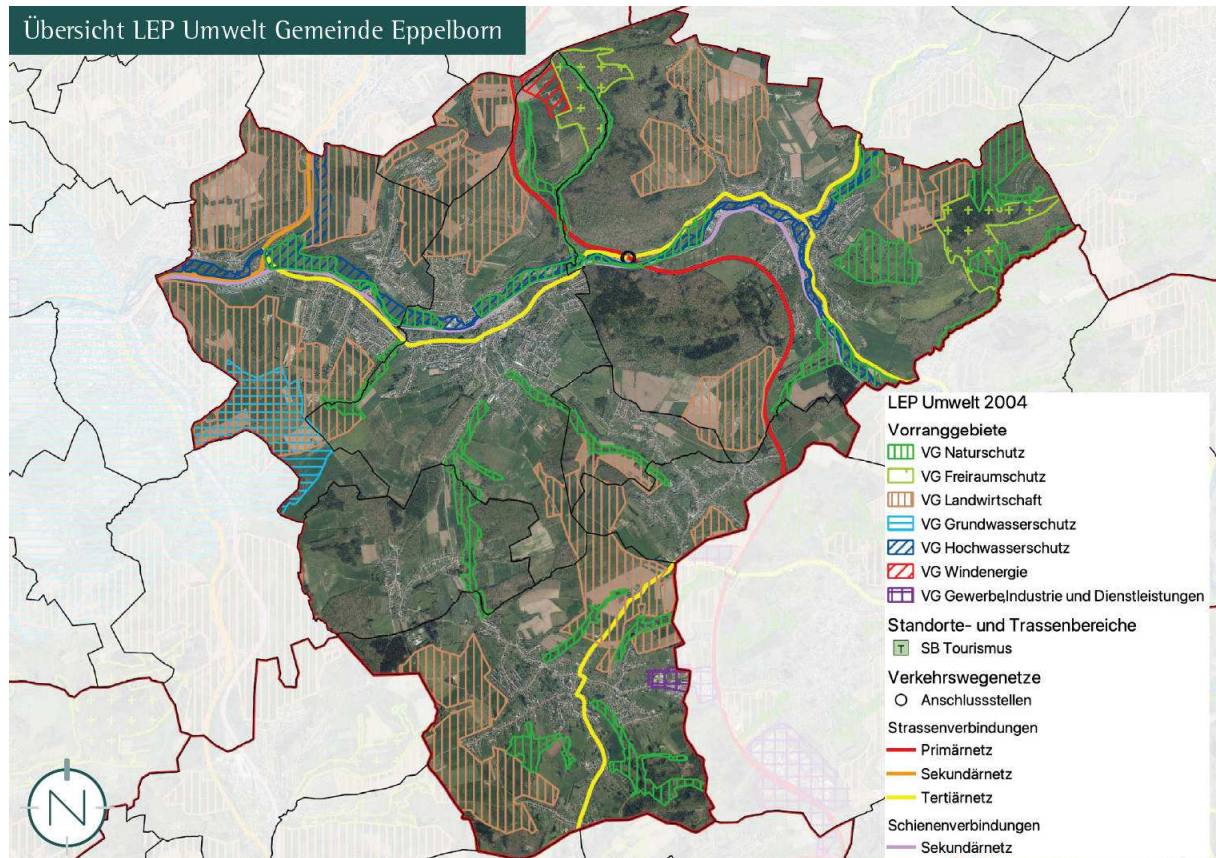


Abb. 2: Lage der Vorranggebiete, Standorte, Trassen und Verkehrsachsen des LEP Umwelt, Abb. aus: KernPlan, Fortschreibung des FNP der Gemeinde Eppelborn, Vorentwurf, Stand 22.04.2022

1.2.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes konkretisiert unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, die gesetzlich vorgegebenen Ziele und Grundsätze zum Schutz von Natur und Landschaft. Es schlägt Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele auf Landesebene vor und setzt damit den Rahmen für die Konkretisierung durch die Landschaftsplanung auf kommunaler Ebene.

Auf die im LAPRO dargestellten Entwicklungs-/Maßnahmenvorschläge der einzelnen Sektoren soll an dieser Stelle nur cursorisch eingegangen werden.

Klima:

Hier sind vor allem auf den Theel-Alsbach-Höhen zwischen Eppelborn und Wiesbach bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug dargestellt. Relevante Frischluftleitbahnen beschränken sich auf Teile des IIII- und des Theeltales.

Boden:

Seltene Böden mit Planungsrelevanz sind in Eppelborn nicht vorhanden. Hinzuweisen ist auf die Erosionsproblematik auf Ackerböden insbesondere im Bereich der Hochflächen.

Grundwasser:

Im Gemeindegebiet befindet sich lediglich ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet (Lebach-Ost).

Gewässer und Auen:

Das Naturschutzgroßprojekt „Renaturierung der Ill“ hat den ökologischen Zustand der Illaue und seiner Nebenbäche in den letzten Jahren bereits nachhaltig verbessert. Dahingehend formuliert das LAPRO hier kaum weitere Entwicklungsvorschläge. In den FNP werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete „Theel“ und „Ill“ sowie die HQ 100-Kulisse als faktische Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen.

Arten- und Biotopschutz:

Auch hier wurden die dargestellten Entwicklungsvorschläge bereits durch das Renaturierungsprojekt an der Ill aufgegriffen. Verbesserungspotenziale beschränken sich dahingehend vor allem auf die Gebiete außerhalb der Auebereiche und der NATURA 2000-Gebietskulisse, u.a. in Form zu sichernder großflächiger Streuobstgebiete südwestlich Humes und südwestlich Hierscheid.

Erhaltung der Kulturlandschaft:

Bedeutende denkmalgeschützte Ensembles stellt das LAPRO in Eppelborn (kath. Pfarrkirche St. Sebastian) und Wiesbach (Grenzabschnitt Grafschaft Nassau) dar.

Erholungsvorsorge/Freiraumentwicklung:

Grünzäsuren, die ein Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen verhindern sollen, sind zwischen Eppelborn und Lebach, Eppelborn und Hierscheid, Dirmingen und Wustweiler und zwischen linearen, durch Täler getrennten Bebauungsachsen innerhalb von Eppelborn und Wiesbach dargestellt. Das Illtal wird neben seiner Bedeutung als Naturlandschaft auch als Leitlinie der Naherholung gesehen.

Waldwirtschaft:

Punktuell wird die Überführung kleinerer Nadelholzbestände in standortangepasste Laubwaldbestände vorgeschlagen (u.a. östlich Mangelhausen, südlich des Kleeberges östlich von Macherbach und im Umfeld von Habach). Sofern hier gemeindeeigene Fläche betroffen sind, können diese in den Ausgleichflächenpool aufgenommen werden (vgl. s. Kap. 2.3.2). Größere Umbaupotenziale werden im Waldbestand „Steinrausche“ am Großen Elmersberg angezeigt.

Landwirtschaft:

Für die ausgeräumte Ackerhochfläche zwischen dem Wiesbachtal und dem Hierscheiderbach wird eine Strukturanreicherung vorgeschlagen.

1.2.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich ein wesentlicher Teil (ca. 293 ha und damit etwa ein Viertel) der gesamten Gebietsfläche des NATURA 2000-Gebietes „Naturschutzgroßvorhaben III“ (6508-301).

Auch wenn die weitere Siedlungsflächenentwicklung außerhalb des Gebietes stattfindet, sind die Abstände aufgrund der Lage entlang des Gewässernetzes i.d.R. gering, so dass indirekte Wirkungspfade und Effekte auf den Erhaltungszustand der gemeldeten Arten *a priori* nicht ausgeschlossen werden können. In den nachfolgenden Bebauungsplänen ist dies i.d.R. anhand einer in den Umweltbericht integrierten FFH-Vorprüfung abzuklären.

Eine Planungsrelevanz ergibt sich u.U. auch für die Kohärenz der gemeldeten Lebensräume (betroffen ist i.d.R. der FFH-LRT 6510). Der vorliegende Umweltbericht zur FNP-Fortschreibung nimmt hier in Bezug auf die dargestellten Siedlungsbereiche eine Vorabprüfung vor.

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich keine weiteren NATURA 2000-Gebiete.

1.2.4 Schutzgebiete nach BNatSchG

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden die Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzrechtes (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler) nachrichtlich aus den fachplanerischen Grundlagendaten übernommen.

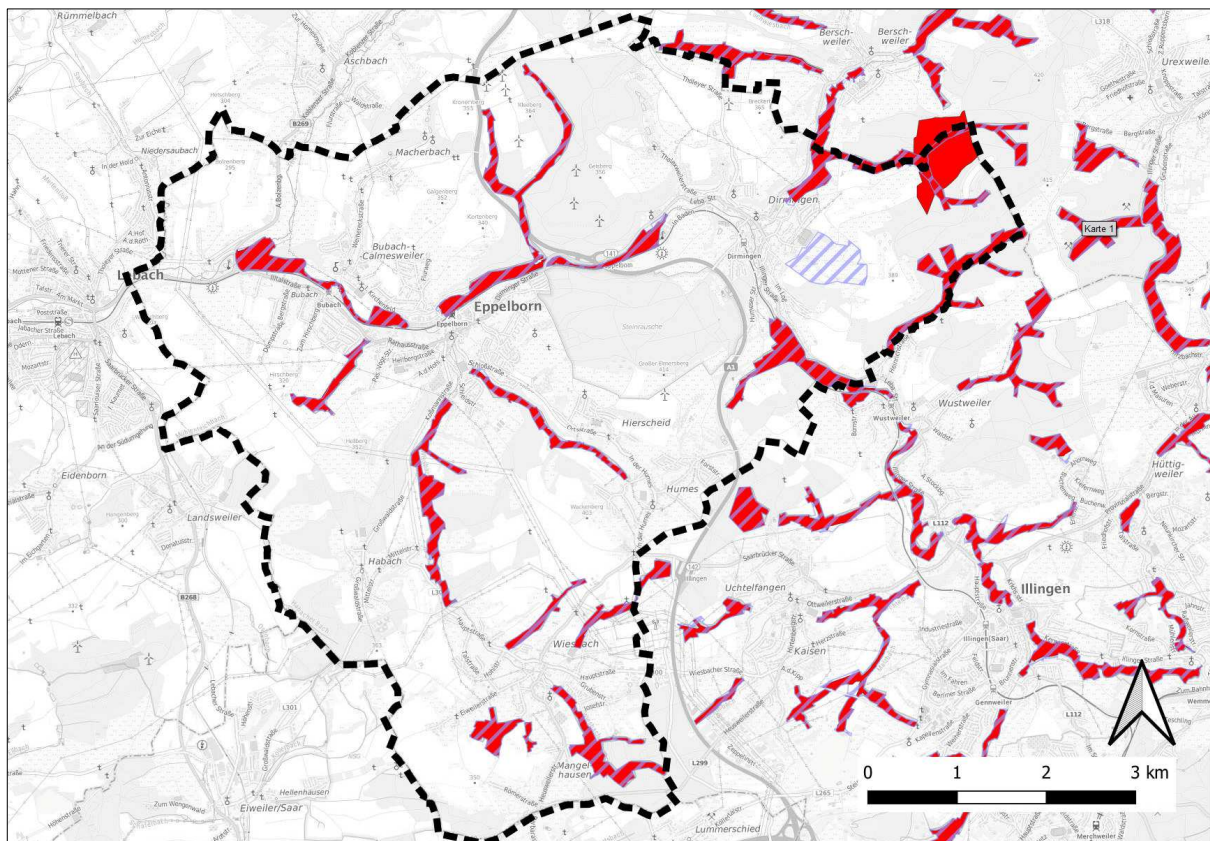


Abb. 3: NATURA 2000-Gebiete (blau schraffiert) und Naturschutzgebiete (rot) in der Gemeinde Eppelborn (Gemeindegrenze schwarz gestrichelt); das NATURA 2000-Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ist nahezu flächenidentisch als NSG „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ ausgewiesen ist, Abweichungen bestehen im Bereich einer Teilfläche östlich von Dirmingen (kein NSG); weiteres NSG ist die Naturwaldzelle „Am Frankenbacher Hof“; Kartengrundlage: TopoPlusOpen

Das NATURA 2000-Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ wurde nahezu flächenidentisch als Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ mit VO v. 1. Febr. 2005, Abl.d.S. 2005, S. 330ff., geändert d. VO v. 24. Januar 2006 Abl.d.S. 2006, S. 174, nationalrechtlich gesichert. Es stellt das flächengrößte NSG auf dem Gemeindegebiet dar. Abweichungen zwischen der NATURA 2000- und der NSG-Fläche bestehen lediglich in wenigen Randbereichen und in einer Teilfläche östlich von Dirmingen (kein NSG). Als weiteres gemeindeübergreifendes Schutzgebiet ist das NSG „Frankenbacher Hof“ (Naturwaldzelle) in Dirmingen ausgewiesen, das zu einem Drittel in der Gemarkung Berschweiler (Gemeinde Marpingen) liegt.

Alle Naturschutzgebiete sind grundsätzlich als Tabuflächen in Bezug auf eine Bebauung zu betrachten.

Auf der Gemeindefläche sind die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen:

Tab. 2: Liste der Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Eppelborn

Kennung	Name	Verordnung	Fläche [ha]
L 4 01 01	Ill und Theeltal	VO v. 30.09.1988 Abl. 1988, Nr. 46, S. 1063ff.	101
L 4 01 02	Eppelborn-Kesselwald-Kepp		315
L 4 01 03	Habach-Umgebung		308
L 4 01 04	Steinrausche		248
L 4 01 05	Klingelfloß-Finkenresch		847
L 4 01 06	Wiesbach-Schwarzenheller		79
L 4 01 07	Dirmingen-alte Ziegelei		107
L 4 01 08	Frankenbach-Kaselswald		214
Gesamtfläche:			2.219

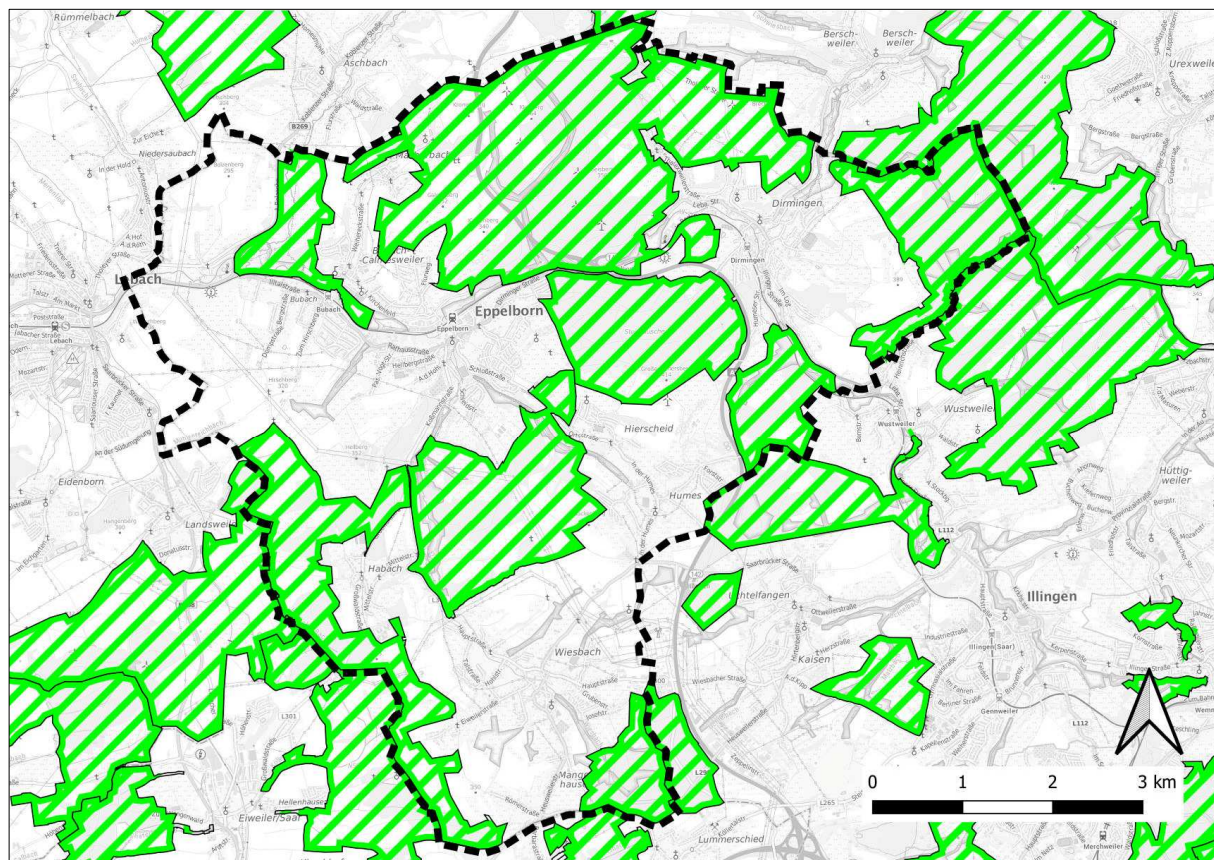


Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete (grün schraffiert) in der Gemeinde Eppelborn (Gemeindegrenze schwarz gestrichelt); Kartengrundlage: TopoPlusOpen

In Landschaftsschutzgebieten sind Bauvorhaben durch die Verordnungen i.d.R. verboten. Bei Vorhaben mit überwiegend öffentlichem Interesse besteht ausnahmsweise die Möglichkeit der Ausgliederung aus dem jeweiligen Schutzgebiet. Dies muss jedoch im Einzelfall begründet werden (z.B. durch die geringwertige Habitatausstattung, Nichtaufführung in der LAPRO-Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete u.a.). Unter den neu dargestellten Baugebieten befindet sich die Fläche 8 (Hierscheid, Arrondierung Feldstr.) innerhalb eines LSG.

Mit Verordnung vom 8. Dezember 1995 wurde das gesamte Gemarkungsgebiet Dirmingen (ca. 15,5 km²) in den seit 1980 bestehenden Naturpark „Saar-Hunsrück“ eingegliedert. Es gilt die Verordnung vom 1. März 2007 (Abl.d.S. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 30.07.2010 (Abl. S. 1288), die keine harten Verbote in Bezug auf eine weitere Siedlungsentwicklung enthält.

Auf dem Gemeindegebiet sind die nachfolgenden geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen:

Tab. 3: Liste der geschützten Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Eppelborn

Kennung	Name	Gemarkung	Rechtsgrundlage
GLB-4_01_01	Frankenbachtal	Dirmingen	VO v. 8.08.1988 (Abl.d.S. 38, S. 880)
GLB-4_01_02	Griesborn, Feuchtbiotop mit artenreicher Moosflora	Dirmingen	VO v. 8.08.1988 (Abl.d.S. 38, S. 883)
GLB-4_01_03	In Mühlborn	Dirmingen	VO v. 8.08.1988 (Abl.d.S. 38, S. 874)
GLB-4_01_04	Ill zwischen Wustweiler und Dirmingen	Dirmingen	VO v. 8.08.1988 (Abl.d.S. 38, S. 874)
GLB-NK_Hermes_Au	Herms Au	Dirmingen	Satzung der Gemeinde Eppelborn v. 8.5.1998

Von den mit der Rechtsverordnung v. 4. Febr. 1974 (Abl.d.S. 21, S. 400ff.) unter Schutz gestellten Naturdenkmälern sind nur noch die nachfolgenden erhalten und werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen:

Tab. 4: Liste der Naturdenkmale in der Gemeinde Eppelborn

Kennung	Name	Art	Bemerkung
ND-D_4_01_01	Eiche nahe Forstarbeitsschule Eppelborn	Einzelbaum	Überhälter an einem Waldweg ca. 300 m von der Forstarbeitsschule entfernt
ND-D_4_01_02	2 Rotbuchen nahe Forstarbeitsschule Eppelborn	Baumgruppe	
ND-D_4_01_09	4 Eichen Exerzierplatz Dirmingen	Baumgruppe	alte Überhälter im Wennewald
ND-D_4_01_10	4 Eichen an der Jagdhütte	Baumgruppe	ehemals 4, jetzt nur noch 3 Eichen an einer ehemaligen, jetzt verfallenen Jagdhütte im Wald bei Dirmingen.
ND-D_4_01_11	2 Eichen am Rotenberg	Baumgruppe	Von ursprünglich 3 Bäumen noch 1 Baum vorhanden
ND-D_4_01_12	Steinrausche	Felsformation	"Steinrausche" oder "Steinrutsch" im Wald östlich Eppelborn, quarzitisches Konglomerat (Dirminger Konglomerat)
ND-D_4_01_13	Rosskastanienreihe	Baumreihe / Allee	Reihe von Rosskastanien zwischen Dirmingen und Wustweiler
ND-D_4_01_14	Eiche im Wald bei Wustweiler	Einzelbaum	
ND-D_4_01_15	Felsblock "Weißelstein"	Felsformation	Weißelstein oder Weissenstein, quarzitisches Konglomerat (Dirminger Konglomerat)
ND-D_4_01_16	Silberlinde an der Schule Humes	Einzelbaum	
ND-D_4_01_17	2 Linden	Baumgruppe	Humes, Schulstraße 13

1.2.5 Schutzgebiete nach WHG/SWG

Unter den wasserrechtlich festgesetzten Schutzgebieten wurden Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und noch nicht verbindlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (sog. „HQ100-Flächen“) nachrichtlich in den FNP übernommen.

Auf dem Gemeindegebiet befindet sich lediglich ein Trinkwasserschutzgebiet südwestlich von Bubach-Calmesweiler (WSG „Lebach-Ost“, Schutzzone 3).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Eppelborn befinden sich Teile der nachfolgend aufgeführten Überschwemmungsgebiete:

Tab. 5: Liste der festgesetzten Überschwemmungsgebiete in der Gemeinde Eppelborn

Gewässer	Gemarkungen	Rechtsgrundlage
ÜSG „Theel“	Bubach-Calmesweiler	VO v. 10.12.2001 (Abl.d.S. 38, S. 880)
ÜSG „Ill“	Bubach-Calmesweiler, Eppelborn, Dirmingen,	VO v. 01.03.2002 (Abl.d.S. 38, S. 883)
ÜSG „Alsbach“	Dirmingen	VO v. 08.04.2002 (Abl.d.S. 38, S. 874)

Die HQ100-Flächen als faktisch gültige Überschwemmungsgebiete gehen an vielen Stellen über die ÜSG-Grenzen hinaus, u.a. südlich der B 269 in Bubach-Calmesweiler oder in Eppelborn im Bereich des Güterbahnhofes; hier sind große Teile der Bebauung überschwemmungsgefährdet. Auch entlang des Wiesbaches befinden sich bereits bebaute Areale innerhalb der ausgewiesenen HQ 100-Kulisse.

Alle mit Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind ebenso wie die vorläufig gem. HQ 100 gesicherten Bereiche von einer Bebauung freizuhalten. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur möglich, wenn die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Bedingungen erfüllt sind. In Bezug auf die Rückhaltefunktion ist daher gem. § 77 WHG der Nachweis zu führen, dass bei dem Vorhaben Gründe des Wohls der Allgemeinheit die zu erwartenden Auswirkungen überwiegen und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Retentionsfunktion getroffen werden. Von den geplanten neuen Baugebieten sind weder Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebiete betroffen.

1.2.6 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Sowohl n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope als auch Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie stehen einer weiteren Siedlungsentwicklung oftmals entgegen, da insbesondere der Lebensraumtyp „magere Flachlandmähwiese“ gehäuft auf subsidiär genutzten und kleinparzellierten Grünländern der Siedlungsrandlagen auftritt. Die im GeoPortal dargestellten Ergebnisse der Biotopkartierung sind dahingehend bisweilen lückenhaft. Bei der Vorabbeurteilung der in Kap. 2.4 dargestellten Baugebiete wurden die im GeoPortal dargestellten Daten im Zuge einer Begehung verifiziert.

Mit der Änderung des SNG durch das Gesetz Nr. 2027 v. 12.05.2021 (Abl.d.S. Nr. 44, S. 1491ff.) wurden FFH-Lebensräume des 6510 in der Ausprägung A und BPlus (ab 6 B-Arten) in die Liste der gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotope aufgenommen. Sind diese betroffen, dann ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung neben einem i.d.R. erforderlichen Funktionalausgleich zur Wahrung der Kohärenz des LRT auch ein Ausnahmeantrag n. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen. In Bezug auf den Eingriffscharakter gem. § 14ff. BNatSchG ist hierbei die Unvermeidbarkeit der Planung im Sinne einer fehlenden alternativen und verhältnismäßigen Verwirklichungsmöglichkeit nachzuweisen. Die anderen auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen § 30-

Flächen liegen im Wesentlichen in den Auebereichen und damit innerhalb der von einer Bebauung *a priori* ausgeschlossenen Schutzgebiete.

Eine erhebliche Zunahme der Gesamt-LRT-Flächen hat sich auch durch die Waldbiotopkartierung ergeben. Naturgemäß haben die Einzelflächen hier einen größeren Umfang als im Offenland. Gleichzeitig wurden die FFH-LRT 9110 und 9130 gem. der Methodik der WBK (Stand 2020³) auf zonalen Standorten auch kursorisch (ohne Geländeprüfung und Bewertung) auskartiert, was in den entsprechenden Gebieten zu einer weiteren erheblichen Zunahme der Gesamtfläche geführt hat. Die Wald-Lebensraumtypen sind allerdings i.d.R. ebenfalls Tabuflächen für weitere Baugebiete.

Erste Hinweise auf artenschutzrechtliche Zwangspunkte geben die Arten- und Biotopschutzdaten (ABDS), die im GeoPortal als Rasterfelddaten angezeigt werden. Auch sie werden bei der Vorabbeurteilung in Kap. 2.4 berücksichtigt.

Aufgrund ihres Alters sind die aus Mitte der 1980er Jahre stammenden Punktdaten des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) nur noch eingeschränkt nutzbar. In geringerem Umfang gilt dies auch für die Flächendaten (ABSP-Flächen), die jedoch als seinerzeit formulierte Ziele von Natur und Landschaft weiterhin berücksichtigt werden sollten.

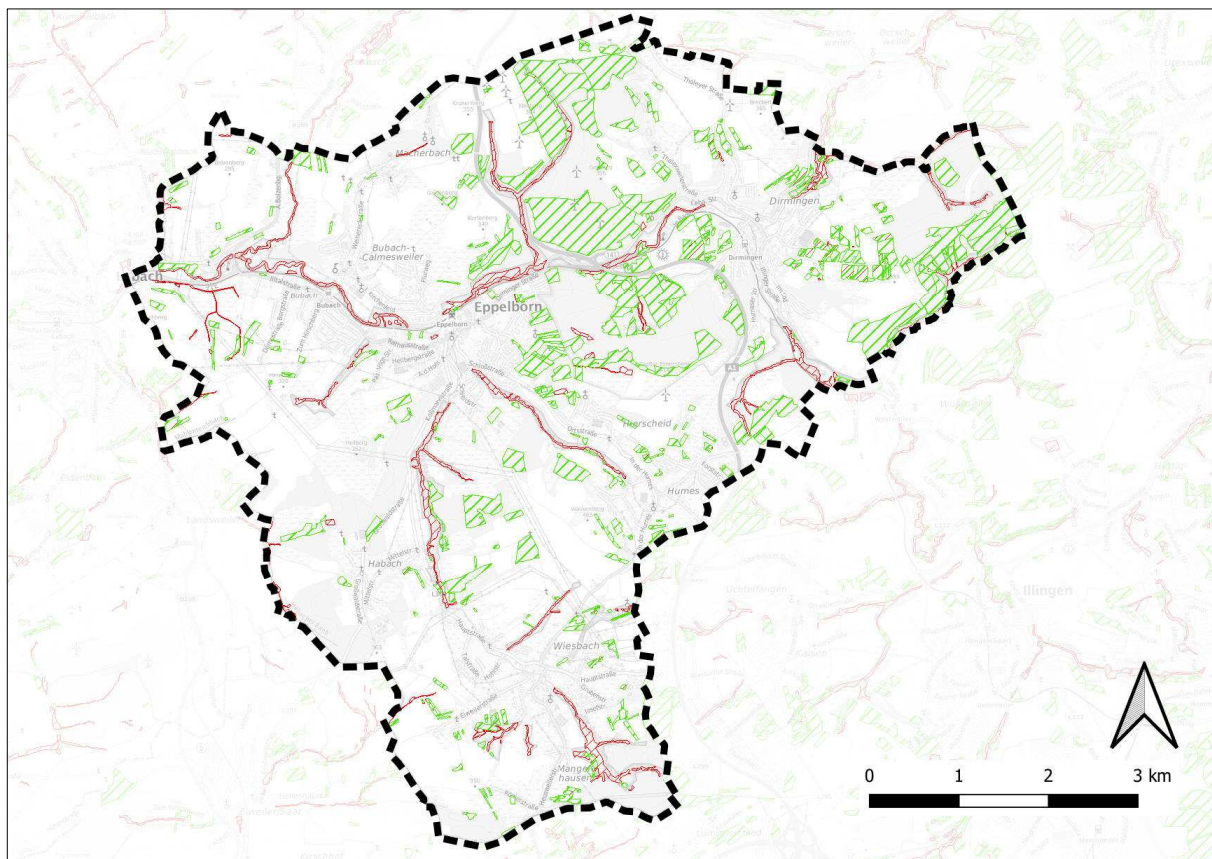


Abb. 5: Verteilung der aktuell im Geoportal (Abfrage 26.02.2023) dargestellten Daten der Biotopkartierung (n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope = rot schraffiert, Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL = grün schraffiert)

³ Bettinger, A., Wirtz, R. & S. Caspari (2020): Kartieranleitung für die Erfassung und Bewertung der waldbundenen FFH-Lebensraumtypen und n. § 22 SNG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützten Biotope

1.2.7 Landschaftsplan

Aus den frühen 90er Jahren liegt der Vorentwurf eines Landschaftsplanes der Fa. Glaser und Steffen vor, der zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht als eigenständiges Planwerk weiterverfolgt wurde. Verfügbar sind lediglich die Themenkarten in Papierform (datiert Januar 1992) und der kaum noch lesbare Gesamtplan.

Die Ergebnisse wurden in die derzeit gültige Fassung des Flächennutzungsplanes als die zum Erhalt dargestellten ökologisch bedeutsamen Flächen (ÖKO-Ex) und der Flächen, die sich aufgrund ihrer defizitären Ausprägung als Ausgleichsflächen eignen (ÖKO-Ax) übernommen. Die ausgewiesenen Flächen werden in den Kap. 2.3.2 und 2.3.3 neu beurteilt und in die FNP-Fortschreibung übernommen.

1.2.8 Relevante Fachgesetze

Die Anforderungen an die Einhaltung von Umweltstandards ergeben sich aus den Vorgaben, die für das jeweilige Planungsverfahren nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Für die Bauleitplanung können die nachfolgenden Belange von Bedeutung sein:

Tab. 6: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze und Belange

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1 a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotop, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15 BNatSchG
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Saarländisches Wassergesetz (SWG)	Allgemeine Sorgfaltspflichten, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf störepfindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG
Landeswaldgesetz	Erhalt des Waldes
Saarländisches Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes
UVP-Gesetz	Umweltprüfung

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile

2.1.1 Datenquellen

Die Umweltprüfung der Änderungsflächen findet auf der Ebene des Flächennutzungsplanes i.d.R. anhand der vorhandenen bzw. verfügbaren Daten statt. Die Informationen hierzu stammen aus dem GeoPortal Saarland. Die geplanten Erweiterungsflächen wurden jedoch durch eine Begehung im Herbst/Winter 2022 dokumentiert und, soweit erkennbar, die Datenlage im Hinblick auf den Zustand der Umweltgüter ergänzt. Damit war eine bessere Diagnose der durch die Planung zu erwartenden erheblichen Wirkungen möglich.

Nachfolgend wird zunächst die Situation der Schutzgüter bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Eine Bestandsbewertung und Beurteilung des Konfliktpotenzials erfolgt für die geplanten Änderungsflächen in Kap. 2.4.

2.1.2 Schutzgüter

2.1.2.1 Fläche

Das Gemeindegebiet hat eine Fläche von rd. 47,25 km². Den bei weitem größten Anteil nehmen hierbei die land- und forstwirtschaftlichen Flächen ein.

Die größten landwirtschaftlichen Flächen befinden sich auf den Theel-Alsbach-Höhen nördlich Eppelborn/Dirmingen und dem Hoxberg-Elmersberger Rücken südlich von Bubach- Calmesweiler und Eppelborn. Die größten zusammenhängenden Waldflächen befinden sich auf Dirmingen am Kleeberg/Geisberg, am Elmersberg (Steinrausche) und am östlichen Rand der Gemeinde („Wüstung“). In Bezug auf die geplanten Bauflächenentwicklung stellt der rechtswirksame FNP (2002) insgesamt ca. 29,1 ha Wohnbau- und gemischten Bauflächen dar, die überwiegend bebaut oder aufgrund anderer Faktoren oder Planungsabsichten nicht mehr oder nur bedingt für eine Bebauung geeignet sind. Nach Abzug der Restriktionen verbleibt aus dem dargestellten Gesamtpool eine Fläche von ca. 3,45 ha, die in die Fortschreibung des FNP übernommen werden kann. Auch diese Flächen sind Gegenstand der Umweltprüfung.

Im FNP 2002 ist lediglich eine gewerbliche Baufläche an der Gemeindegrenze zu Illingen dargestellt. Es handelt es sich um eine interkommunale Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Am Umspannwerk“, von der ca. 6 ha auf dem Gemeindegebiet von Eppelborn liegen. Da die Fläche mittlerweile fast vollständig bebaut oder entwickelt ist, besteht hier ein entsprechender Bedarf an neuen Potenzialflächen.

Die übrigen im FNP dargestellten Flächennutzungen (Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen, Grün- und Freifläche, Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen, Verkehrsflächen, Ausgleichsflächen) nehmen vergleichsweise geringe Flächenanteile ein.

In Bezug auf erneuerbare Energien sieht die Fortschreibung des FNP keine Standortuntersuchungen, vergleichbar der Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen von Teilflächennutzungsplänen für Windkraftanlagen vor. Aktuell befinden sich auf dem Gemeindegebiet neun Windkraftanlagen. Für die Anlagen am Kleeberg und Elmersberg ist ein Repowering geplant.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich in Bubach-Calmesweiler südlich der B 269 Richtung Lebach und in Dirmingen an der A 1 in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle Eppelborn (nur teilweise bebaut).

Aktuell erzeugen die genannten Anlagen in der Summe mehr Strom als in der Gemeinde verbraucht wird.

2.1.2.2 Boden

Im Gemeindegebiet stehen in der Regel die Kuseler Schichten des Unterrotliegenden an. Im südlichen Teil sind die kohleflözführenden Götterborner und Dilsburger Schichten des Stefan vertreten. Die BÜK weist hier die Einheit 28 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon) aus und im Nordosten des Gemeindegebietes die Einheit 27 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon).

Die breiteren Talbereiche werden von alluvialen Ablagerungen eingenommen, auf denen sich Gleye und allochthone Vegen entwickelt haben.

Zur Einschätzung der pedologischen Eingriffsdimension ist der Erfüllungsgrad der Bodenfunktion am jeweiligen Standort entscheidend. Hierzu stehen im GeoPortal entsprechende Bodenfunktionskarten zur Verfügung, aus der sich eine Gesamtbewertung ableiten lässt, u.a. anhand der im Leitfaden der HLNUG⁴ vorgeschlagenen Kriterien. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das pedogene Ertragspotenzial, das im Falle der in Kap. 2.4.3 behandelten Siedlungspotenzialflächen bei durchgehend geringen bis mittleren Ausprägungen der anderen Teilkriterien (Feldkapazität, Nitratrückhaltevermögen, Biotopentwicklungspotenzial) die entscheidende Stellgröße für die Gesamtbeurteilung des Bodenfunktionserfüllungsgrades darstellt.

Weitere Hinweise, z.B. auch auf die Verdichtungsempfindlichkeit auf einer höheren Skalengenauigkeit geben die Daten der ebenfalls im GeoPortal verfügbaren Bodenschätzung.

Aus der Karte der Versickerungseignung der Böden lässt sich die Eignung für die im Rahmen der Erstbebauung gem. § 49a SWG erforderlichen Entflechtung von Niederschlagswasser (hier: Versickerung) ableiten. Sie ist aufgrund der i.d.R. ton- bzw. lehmreichen Böden auf dem gesamten Gemeindegebiet gering und nur im Bereich von Dirmingen etwas günstiger zu beurteilen.

Aus dem Altlastenkataster des Saarlandes werden Altlastenverdachtsfälle, Altablagerungen und nachweisliche Altstandorte nachrichtlich übernommen. Altstandorte sind z.B. im Falle eine baulichen Nachnutzung vorab gewerblich genutzter Bereiche betroffen, bei Altablagerungen handelt es sich in der Regel um ehemalige Deponien. Insgesamt sind im Gemeindegebiet 128 Altlasten und altlastverdächtige Flächen bekannt.

Seltene Böden oder Böden mit Archivfunktion sind auf dem Gemeindegebiet nicht ausgewiesen.

Bei der weiteren Siedlungsflächenentwicklung sind einerseits die in der Begleitkarte „Starkregen“ der FNP-Fortschreibung dargestellten besonders sturzwassergefährdeten Bereich zu berücksichtigen. Desweiteren geben die Fachdaten zur Erosionssimulation im Rahmen von Cross Compliance Hinweise bei der Einschätzung der Erosionsanfälligkeit. Besonders kritisch sind Bereiche, die gem. beider Kartenwerke betroffen sind.

2.1.2.3 Wasser

Hauptgewässer ist die das Gemeindegebiet von Ost nach West durchfließende Ill, die mit ihren Nebenbächen und Talbildungen das Relief und die Landschaft der Gemeinde entscheidend prägt. Die Ill mündet in Bubach-Calmesweiler in die Theel, die das Gemeindegebiet auf einer Strecke von lediglich ca. 3 km durchfließt. Die beiden größeren Nebenbäche Wiesbach und Hierscheider Bach prägen den südlichen Teil des Gemeindegebietes, der Alsbach als weiteres größeres Fließgewässer mündet von Norden nach einer kurzen Fließstrecke auf dem Gemeindegebiet in Dirmingen in die Ill. Stillgewässer finden sich im Mittel- und Oberlauf kleinerer Bäche i.d.R. im Hauptschluss (u.a. Macherbach, Dirmingener Mühlbach, Pfaffenteichbach) und werden meist als Fischteiche genutzt. Das damalige Gewässerrandstreifenprogramm Ill stieß in Bezug auf die Renaturierbarkeit hier oftmals an seine Grenzen.

⁴ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

Die Gewässergüte der III und ihrer Nebenbäche hat sich vor allem seit der Sanierung der anliegenden Kläranlagen, aber auch durch Extensivierungsmaßnahmen des Gewässerrandstreifenprogramms III in den letzten Jahren entscheidend verbessert, wenngleich das anvisierte Ziel der Gewässergüte II an der III und der Gewässergüte I-II an den Nebenbächen (noch) nicht vollständig erreicht wurde. Im Kartenwerk des aktuellen 3. Bewirtschaftungsplan n. § 83 WHG wird die III hinsichtlich der Saprobie (Karte 9, Stand 2018) mit mäßig belastet (ab Eppelborn) bzw. gut (bis Eppelborn), der Alsbach ebenfalls mit gut und der Wiesbach mit mäßig klassifiziert. Vor allem aus struktureller Sicht hat das Projekt zu einer deutlichen Aufwertung der Gewässer geführt, indem die gewässertypische Morphodynamik zumindest in den Außenbereichen weitgehend wiederhergestellt wurde.

Die hydrogeologische Karten 1:100.000 weist innerhalb des Gemeindegebietes Festgesteine mit geringem (Kuseler Schichten) und vernachlässigbarem Wasserleitvermögen (im Grenzbereich zum Karbon) aus.

2.1.2.4 Klima und Luft

Das Klima in Eppelborn ist subatlantisch geprägt mit milden Wintern und vergleichsweise geringen Temperaturunterschieden zwischen Sommer und Winter. Die Jahresniederschläge liegen bei ca. 931 mm (Jahresmittelwert 2018-2023⁵). Die mittlere Jahrestemperatur 10,5 ° C (ebd.) und hat sich damit gegenüber dem langjährigen Mittel früherer Messperioden bereits deutlich erhöht. In Anbetracht des Klimawandels ist u.a. mit einer weiteren Zunahme der Durchschnittstemperaturen zu rechnen.

Die Ortslage von Eppelborn dürfte der einzige Bereich sein, der durch dichte Kernbebauung und hohe Versiegelung relevante „stadtklimatische“ Effekte aufweist, die bei der Siedlungsflächenentwicklung zu berücksichtigen sind. Die weiteren ländlich geprägten Orte mit überwiegender Einfamilienhausbebauung sind i.d.R. thermisch unbelastet.

2.1.2.5 Landschaftsbild

In Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild sind die Tallagen mit den Siedlungsbereichen von den unbebauten und teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Höhenlagen zu unterscheiden. Abgesehen von den weitgehend ausgeräumten, strukturarmen Agrarflächen am Galgenberg zwischen Macherbach und Eppelborn, am Botzenberg sowie am Hell- und Hirschberg sind die Offen- bzw. Halboffenlandareale im Wechseln mit strukturierenden Gehölzen und kleineren Waldinseln durchaus von höherer Landschaftsbildqualität. Aufgrund der Höhenlage trägt auch die Fernsicht dazu bei, dass diese Areale für die Naherholung erschlossen wurden.

Auch die größeren Waldgebiete am Kleeberg/Geisberg, am Elmersberg und am östlichen Rand der Gemeinde besitzen naturgemäß eine hohe Landschaftsbildqualität und sind bedeutende Naherholungsorte.

Die Siedlungslage von Eppelborn und in abgeschwächter Form auch die Ortslage von Dirmingen lassen eine Gliederung in Kern- und Randzone erkennen, während die kleineren Siedlungen durchgehend ländlich geprägt erscheinen.

2.1.2.6 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Zustand der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist wie bereits beschrieben entscheidend durch die Ergebnisse des Projektes Gewässerrandstreifenprogramm III geprägt. Die strukturellen Maßnahmen am Gewässer, die Maßnahmen zur Reaktivierung der Auenfunktion, die Schaffung von Gewässerrandstreifen und die Extensivierungsmaßnahmen haben hierbei zu einer beispielhaften Aufwertung von Natur und Landschaft im Bereich der Tallagen geführt. In dieser Hinsicht besteht jedoch außerhalb der Tallagen noch Aufwertungspotenzial, das auch bei der Zuweisung potenzieller Ausgleichsflächen (Kap. 2.3.2) aufgegriffen wird.

⁵ Quelle: www.wetterdienst.de

Highlight und Leuchtturm des Gewässerrandstreifenprogrammes war sicherlich die Wiederansiedlung des Bibers, der sich im Saarland mittlerweile fest etabliert hat. Als weitere Indikatorart intakter Gewässerstrukturen sei z.B. die Wasseramsel genannt.

Überörtlich bedeutsame Wanderwege (z.B. der Wildkatze) sind auf dem Gemeindegebiet nicht bekannt. Eine genaue Prüfung des Schutzgutes und der zu erwartenden Konflikte ist auf der Ebene der Bebauungspläne erforderlich und durch entsprechende Untersuchungen zur Ergänzung der vorliegenden Daten zu untermauern. Bestandteil der im Regelverfahren zu erstellenden Umweltberichte muss auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sein, bei der die Verbotstatbestände n. §§19 und 44 BNatSchG geprüft werden. Darüber hinaus ist, wie bereits erwähnt, die Frage der Umwelthaftung auch bei der Beanspruchung von FFH-LRT-Flächen (Biodiversitätsschaden) relevant.

2.1.2.7 Kultur - und sonstige Sachgüter

Gem. der Denkmalliste des Saarlandes, Teildenkmalliste LK Neunkirchen (Stand 20.10.2020) sind im Gemeindegebiet Eppelborn 24 Kulturdenkmäler registriert. Als Denkmalensemble sind lediglich die katholische Pfarrkirche St. Sebastian mit Pfarrhof, Pfarrhaus und Wohnhäusern in Eppelborn sowie der Grenzabschnitt der Grafschaft Nassau in Wiesbach gelistet.

Die unter Denkmalschutz gestellten baulichen Anlagen werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Die Betroffenheit von Bodendenkmalen, Grabungsschutzgebieten oder Verdachtsfälle werden im Rahmen der Beteiligung bei den konkreten Bebauungsplänen abgefragt.

2.1.2.8 Mensch

Das Schutzgut Mensch kann in mehrerer Hinsicht unmittelbar oder mittelbar über andere Schutzgüter betroffen sein. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind jedoch ausschließlich Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen. Dies schließt den Querschnittsfaktor Erholung (Wechselwirkungen mit dem Landschaftsbild) ein.

Auf der Ebene der Bebauungspläne ist insbesondere bei der Ausweisung von Gewerbegebieten die Lage angrenzender Wohnflächen von besondere Relevanz und erfordert entweder bereits im Bauleitplanverfahren entsprechende Untersuchungen oder bei der nachfolgenden Ansiedlung konkreter Betriebe, z.B. in Form schalltechnischer Gutachten mit Geräuschkontingentierung.

In der Gemeinde Eppelborn sind mehrere Rad- und Wanderwege ausgewiesen und werden auf der Gemeindeseite beworben: Gemeinderundwanderweg, Eppelborner Runde, Großer Kapellenweg, ehemalige Herrschaft Eppelborn, Kaselswaldweg, Panoramaweg, Grenzstein-Wanderweg, Waldwirtschaft im Wandel, Warken-Ecksteinweg, Kapellenrundwanderweg Macherbach, Großer Elmersberg – Rundweg Wackenbergr sowie die Wanderanbindung Bahnhof Eppelborn zum Freizeitzentrum Finkenrech. Das Umwelt- und Freizeitzentrum Finkenrech mit seinen Gartenanlagen, Orangerie und Landhotel ist bedeutender Freizeitort.

2.1.3 Allgemeine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die dargestellten Flächen für die Siedlungsentwicklung würden diese weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Andererseits würden jedoch auch die im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als geplante Bauflächen ausgewiesenen und im Rahmen der Fortschreibung aufgehobenen Bereiche weiter bestehen.

Das dahingehende Bilanzsaldo lässt sich mit dem bestehenden Bedarf an weiteren Siedlungsflächen begründen und wird in der Begründung zur Fortschreibung des FNP hergeleitet.

2.2 Allgemeine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planfall

2.2.1 Zu erwartende Wirkfaktoren

Die Änderungsbereiche werden in Kap. 2.4 näher beurteilt. Allgemein führt die Siedlungsentwicklung vor allem zu einer Versiegelung vormals belebter Böden und einem Verlust von Biotopen. Der Biotopverlust lässt sich durch eine vorausschauende Standortwahl gering halten. Bei der Überbauung der Böden ist deren Ausgangszustand von Bedeutung. Zu beurteilen ist hier der Grad der Bodenfunktionserfüllung, wobei dem Ertragspotenzial eine besonderen Bedeutung beigemessen wird. Bei den Biotopen führt die Ausgleichsverpflichtung gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Bereich der Biotope i.d.R. zu einer hinreichenden Kompensation, während die Flächenversiegelung und damit der Verlust an Böden naturgemäß im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung funktional nicht vollständig ausgeglichen wird bzw. werden kann.

Erhebliche Wirkungen auf die anderen Schutzgüter (u.a. Kleinklima, Grundwasser, menschliche Gesundheit und Erholung, Landschaftsbild) lassen sich durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen i.d.R. abwenden. Dies gilt vielfach auch für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, wobei ggfs. aber auch Kompensationsmaßnahmen (CEF) vorgeschaltet werden müssen.

2.2.2 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen. Aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge können lediglich entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Die nachfolgende Wirkungsmatrix stellt die potenziell relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter dar.

Tab. 7: Wirkungsmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild	Kultur-/sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Biotope/Arten		Standort-konkurrenz, Habitatfkt.	Boden-bildungs-prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs-funktion	Landschafts-bild	-	Nahrungsgrund-lage, Erholungsraum
Boden		Lebensraum	-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur-element	Archivfunktion	Kulturpflanzen-standort
Wasser		Standort-bedingungen	Boden-typisierung	Grund-wasser-neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser-dargebot
Klima/Luft		Standort-bedingungen	Boden-temperatur, Boden-belastung	Grund-wasser-belastung	Klimatische Ausgleichs-funktion (Kaltluft)	Bioklima-tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts-bild		-	-	-	Verbau Stadtklima	Summa-tionswirkung	-	Erholungs-wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter		-	-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch		Biotop-/Habitatverlust	Versiegelung	Oberflächen-abfluss, Versickerung	Mikro-/Mesoklima-änderung	Landschafts-bild	archäologische Fundstelle	Konkurrierende Nutzungsan-sprüche, Erholung, Lärm/Emissionen

2.2.3 Schutzgutbezogene Prognose

Die nachfolgende Tabelle listet die grundsätzlich möglichen erheblichen Umweltwirkungen stichprobenhaft und tabellarisch auf, die auf der Ebene der Bebauungspläne naturgemäß konkretisiert werden müssen. Für die Änderungsbereiche erfolgt in Kap. 2.4 eine genauere Analyse.

Tab. 8: Tabelle potenziell erheblicher Wirkungen

Schutzgut	potenziell erhebliche Wirkung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächenversiegelung allgemein ➤ Flächenverlust im Außenbereich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Bodenfunktionen ➤ Verlust von Böden mit hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad (insbesondere ertragreiche Böden) ➤ Bodenverdichtung, -umlagerung ➤ Schadstoffeinträge bauzeitlich ➤ Schadstoffeinträge Betriebsphase (v.a. Gewerbeflächen) ➤ Verlust versickerungswirksamer Fläche ➤ Vorhandene Altlasten
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Änderung der Grundwasserverhältnisse/Grundwasserneubildung durch Versiegelung ➤ Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer ➤ Verbau von Uferbereichen
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Änderung des Kleinklimas ➤ erhöhte Wärmeabstrahlung ➤ Düseneffekte durch Baukörper ➤ Verbau von Kaltluftentstehungsfläche ➤ Verbau von Frischluftleitbahnen ➤ lokale Immissionsbelastung (Gewerbe, Verkehr)
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beeinträchtigung hochwertiger Landschaftsbildqualitäten ➤ Verlust landschaftsprägender Elemente (Einzelbäume u.a. Landmarken) ➤ Fernwirkung durch Hochbauten ➤ Beeinträchtigung des Ortsbildes
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust an hochwertiger Biotopfläche ➤ Verlust von Habitatstrukturen mit und ohne besondere Artenschutzrelevanz ➤ Verlust von Teilebensräumen (Nahrungsflächen) ➤ Verlagerung von Siedlungsrandeinflüssen (Trittbelastung, Hunde, Ablagerungen,...) in den bisherigen Außenbereich ➤ indirekte Wirkungen in Schutzgebiete (NATURA 2000)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beeinträchtigung durch zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen ➤ Beeinträchtigung des Landschaftsgenusses in Erholungsräumen oder an erholungsrelevanten Wegen
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ➤ Nutzungskonflikte Privatanlieger ➤ Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche (Bauvorhaben selbst und erforderlicher Ausgleich) ➤ Forstwirtschaft (Waldverlust, Waldabstände)

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

2.3.1 Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle listet das Potenzial an grundsätzlich möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf. Auch diese sind bei den konkreten Planvorhaben auf der Ebene der Bebauungspläne genauer herzuleiten.

Tab. 9: Tabelle möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutzgut	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Allgemein schonender Flächenumgang (§ 1a Abs. 2 BauGB) ➤ Wiedernutzbarmachung innerörtlicher Brachflächen ➤ Nutzung Baulücken ➤ Ortsrandarrondierung, keine lineare Entwicklung in den Außenbereich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung der Inanspruchnahme von Böden mit hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad (Bodenfunktionsbewertung z.B. gem. HLNUG⁶) ➤ Vermeidung der Inanspruchnahme verdichtungsempfindlicher Böden bzw. Ergreifen entsprechender bauzeitlicher Schutzmaßnahmen ➤ grundsätzlich sparsamer, schonender und fachgerechter Umgang mit Böden gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ➤ bauzeitliche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen ➤ Beachtung der DIN 18 915, DIN 19731 und DIN 19639
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stellflächen und Plätze mit versickerungswirksamen Belägen (falls vereinbar mit DWA Merkblättern M 153 und DWA-A 102) ➤ keine Beanspruchung von Retentionsräumen ➤ keine Beanspruchung von erosions- und/oder sturzwassergefährdeten Bereichen ➤ Entwässerungskonzept ➤ bauzeitliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Düseneffekten durch Stellung der Baukörper ➤ Freihalten von Flächen mit lufthygienischer Bedeutung ➤ möglichst hohe Eingrünung des Plangebietes ➤ Möglichkeit der Dachbegrünung
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Landschaftsbildprägende Gehölze/Solitäre nach Möglichkeit erhalten, ggfs. in Freiraumkonzept einbeziehen ➤ Eingrünung gegenüber Außenbereich und/oder sensiblen Bereichen (Erholungsräume, Wanderwege) insbesondere bei Gewerbeflächen und technischen Anlagen ➤ ortsbildangepasste Bebauung
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen ➤ Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotopflächen (FFH-LRT, n. § 30 geschützte Biotope), ggfs. durch Lage der Baufenster, Festsetzung als Fläche n. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ➤ bauzeitlicher Gehölzschutz gem. DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege ➤ Verwendung von Regioaatgut und herkunftsgesicherten Gehölzen ➤ Anbringen von Nisthilfen (Vögel und Fledermäuse) auch außerhalb der artenschutzrechtlichen Verpflichtung (ggfs. fassadenintegriert)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schallschutzmaßnahmen ➤ ansprechende Durchgrünung
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beachtung und Hinweis auf Anzeigepflicht von Bodenfunden ➤ Grenzabstände Wald beachten

2.3.2 Ausgleichsflächen

Gem. § 5 Abs. 2a BauGB können im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dargestellt werden, denen zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft bereits frühzeitig zugeordnet werden können. Diese vorausschauende Planung erleichtert die Suche nach geeigneten Ausgleichsmaßnahmen bei nachfolgenden Bauleitplanverfahren erheblich. Sie hat zudem den Vorteil, dass Ausgleichsmaßnahmen gebündelt und ihre Effizienz gesteigert werden können.

⁶ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

Geeignete Flächen mit hohem Aufwertungs- und/oder Biotopvernetzungspotenzial wurden bereits im Vorentwurf des Landschaftsplanes (1992) dargestellt und in den Flächennutzungsplan 2002 übernommen

Im rechtskräftigen FNP 2002 sind die nachfolgenden Flächen dargestellt. Zu beachten ist hierbei, dass die tatsächliche Verfügbarkeit davon abhängt, ob der Vorhabenträger oder die Gemeinde sich im Besitz der entsprechenden Flurstücke befindet.

Tab. 10: im FNP 2002 dargestellte Ausgleichsflächen mit Kurzbeurteilung des Ausgleichspotenzials

Bez.	Ortsteil	Maßnahme	Neubewertung
ÖKO-A1	Eppelborn	Entwicklung Ackerstreifen, Säume, Baumreihen und Hecken zur Biotopaufwertung und Schutz vor Bodenerosion (Flächenanteil für Maßnahmen ca. 5-10 %); auch zur Erstaufforstung geeignet	Einschränkung durch Windpark (Schlagabwehr!)
ÖKO-A2	Eppelborn	Erstaufforstung	E, F, A; keine Erstaufforstung!
ÖKO-A3	Dirmingen	Entwicklung Ackerstreifen, Säume, Baumreihen und Hecken zur Biotopaufwertung und Schutz vor Bodenerosion (Flächenanteil für Maßnahmen ca. 5-10 %)	E, F, A, L
ÖKO-A4	Dirmingen	wie ÖKO-A3	bereits belegt
ÖKO-A5	Dirmingen	wie ÖKO-A3	E, F, L; z.T. Einschränkung durch Windpark
ÖKO-A6	Dirmingen	wie ÖKO-A3	E, F, A, W, L
ÖKO-A7	Habach	wie ÖKO-A1	
ÖKO-A8	Habach	wie ÖKO-A1	E, F, A, W, L (ohne FFH-LRT)
ÖKO-A9	Eppelborn	wie ÖKO-A1	E, F, A, W, L (ohne FFH-LRT)
ÖKO-A10	Wiesbach	Erhalt/Ergänzung von Streuobstwiesen	E, F, L (ohne FFH-LRT)

E = Eignung zum bilanziellen Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung,
F = Eignung als Funktionalausgleich FFH-LRT 6510
A = Eignung für Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für (Halb-)Offenlandarten (auch CEF)
W = Eignung zur Aufforstung (Waldausgleich gem. § 8 Abs. 3 LWaldG)
L = Eignung zum Landschaftsbilddausgleich

Unter den im FNP 2002 dargestellten Ausgleichsflächen wurde lediglich die Fläche ÖKO-A4 in Dirmingen bisher mit Ausgleichsmaßnahmen belegt (B-Plan: Naherholung und Freizeitanlage Dirmingen). Die Fläche ÖKO-A1 muss aufgrund der Einschränkungen in Bezug auf den Windpark am Kleeberg entfallen. Alle anderen Flächen können gem. ihres aktuell immer noch defizitären Zustands in die Fortschreibung als Ausgleichsflächen gem. der obigen Neubewertung übernommen werden.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Fortschreibung nachfolgend weitere Flächen, dann allerdings aus dem gemeindeeigenen Flächenpool (Eigentumsflächen der Gemeinde mit Ausnahme ÖKO-A29), ausgewählt, die bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft als potenzielle Ausgleichsflächen genutzt werden können. Bei den neu vorgeschlagenen Flächen besteht ein Schwerpunkt im Bereich des Kommunalwaldes, in dem standortfremde Nadelholzrein- in standortangepasste Laubwaldbestände umgewandelt werden könnten.

Tab. 11: weitere potenzielle Ausgleichsfläche im Eigentumsflächenpool der Gemeinde

Bez.	Ortsteil	Maßnahme	Ausgleichs- potenzial
ÖKO-A11	Eppelborn	Grünlandextensivierung, Anlage Obstwiese (Lage z.T. innerhalb NATURA 2000-Gebiet)	E, F, L
ÖKO-A12	Eppelborn	Entwicklung Ackerrandstreifen, Säume, Baumreihen oder Hecken	E, A, L
ÖKO-A13	Habach	Grünlandextensivierung, Anlage Obstwiesen, Obstbaumreihen	E, F, L
ÖKO-A14	Habach	Umwandlung/Entwicklung standortangepasster Waldgesellschaften, Bewirtschaftung mind. gem. Waldbaurichtlinie Saarland	E
ÖKO-A15	Wiesbach	Umwandlung/Entwicklung standortangepasster Waldgesellschaften, Bewirtschaftung mind. gem. Waldbaurichtlinie Saarland	E
ÖKO-A16	Wiesbach	Entwicklung Ackerstreifen, Säume, Baumreihen oder Hecken	E, A, L
ÖKO-A17	Wiesbach	Umwandlung in Grünland (FFH-LRT), Anpflanzung Streuobst	E, F, L
ÖKO-A18	Wiesbach	Umwandlung in Grünland (FFH-LRT), Anpflanzung Streuobst	E, F, L
ÖKO-A19	Wiesbach	Umwandlung/Entwicklung standortangepasster Waldgesellschaften, Bewirtschaftung mind. gem. Waldbaurichtlinie Saarland	E
ÖKO-A20	Humes	Entwicklung Ackerrandstreifen, Säume, Baumreihen oder Hecken, Feldgehölz	E, A, L
ÖKO-A21	Humes	Grünlandextensivierung, Anlage Obstwiese	E, F, L
ÖKO-A22	Humes	Grünlandextensivierung, Anlage Obstwiese	E, F, L
ÖKO-A23	Hierscheid	Entwicklung Ackerstreifen, Säume, Baumreihen oder Hecken, alternativ: Aufforstung (Waldarrondierung)	E, A, L, (W)
ÖKO-A24	Dirmingen	Umwandlung in Grünland (FFH-LRT), Anpflanzung Streuobst	E, F, L
ÖKO-A25	Dirmingen	Umwandlung in Grünland (FFH-LRT), Anpflanzung Streuobst	E, F, L
ÖKO-A26	Dirmingen	Umwandlung/Entwicklung standortangepasster Waldgesellschaften, Bewirtschaftung mind. gem. Waldbaurichtlinie Saarland	E
ÖKO-A27	Dirmingen	Grünlandextensivierung, Anlage Obstwiese; alternativ: Aufforstung (Waldarrondierung)	E, F, L, (W)
ÖKO-A28	Dirmingen	Entwicklung Ackerrandstreifen, Säume, Baumreihen oder Hecken, Feldgehölz	E, A, L
ÖKO-A29	Hierscheid	Vorschlag der Gemeinde zur Aufforstung; alternativ: Entwicklung Ackerbrache, Obstwiese; Baumreihen oder Feldgehölz	E, W, L (A, F)

E = Eignung zum bilanziellen Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung,
F = Eignung als Funktionalausgleich FFH-LRT 6510
A = Eignung für Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für (Halb-)Offenlandarten (auch CEF)
W = Eignung zur Aufforstung (Waldausgleich gem. § 8 Abs. 3 LWaldG)
L = Eignung zum Landschaftsbildausgleich

Die bereits in Verbindung mit der Aufstellung von Bebauungsplänen und Satzungen verbindlich festgesetzten Ausgleichsflächen werden in die Fortschreibung des FNP übernommen. Entsprechende Flächen befinden sich westlich von Bubach-Calmesweiler, östlich von Dirmingen sowie in Habach und Wiesbach.

2.3.3 Neubeurteilung der im FNP 2002 dargestellten Flächen zum Erhalt

Die im Landschaftsplan als „ökologisch bedeutsame Flächen“ gekennzeichneten Bereiche wurden als „Flächen zum Erhalt“ in den FNP 2002 übernommen. Es handelt sich hierbei entweder um gut strukturierte, i.d.R. freizeitlich genutzte Siedlungsrandbereiche bzw. Innenräume von Wohnquartieren oder extensiv genutzte Obstwiesenkomplexe am Siedlungsrand.

Die Flächen zum Erhalt (E) waren in der Planzeichnung des FNP 2002 mit der Bezeichnung „OKO-E“ und einer Nummer gekennzeichnet. Die einzelnen Flächen und ihr gegenwärtiger Zustand (Ermittlung anhand der aktuellen Orthophotos) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sie werden ebenfalls in die Fortschreibung des FNP übernommen.

Tab. 12: im FNP 2002 dargestellte erhaltenswürdige Fläche und ihr aktueller Status

Bez.	Ortsteil	zugewiesene Maßnahme (FNP 2002)	aktueller Status
ÖKO-E1	Bubach-Calmesweiler	Erhaltung von Streuobstbeständen, Gärten und Freizeitgrundstücken mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und orts- und landschaftsbildprägender Funktion	Fläche z.T. bebaut, oder zumindest intensiv genutzt/überprägt
ÖKO-E2 bis ÖKO-E4	Bubach-Calmesweiler	wie ÖKO-E1	noch gut strukturierte (gehölzreich) privat genutzte Siedlungsrandbereiche/ Quartierinnenflächen
ÖKO-E5 bis ÖKO-E6	Eppelborn	wie ÖKO-E1	gut strukturierte (gehölzreich), z.T. ungenutzte Siedlungsrandbereiche
ÖKO-E7	Eppelborn	wie ÖKO-E1	sehr gehölzreicher, innerörtlicher und divers genutzter Hangbereich
ÖKO-E8	Eppelborn	wie ÖKO-E1, Ergänzung/Erweiterung (-> Ausgleichsflächenpool)	gehölzreicher und halboffener (z.T. beweideter) Quartierinnenbereich
ÖKO-E9	Eppelborn	wie ÖKO-E1	extensives Grünland (FFH-LRT) im Quartierinnern
ÖKO-E10 bis ÖKO-E11	Dirmingen	wie ÖKO-E1	hochdiverse Hanggehölzflächen am Ortsrand
ÖKO-E12	Dirmingen	wie ÖKO-E1	innerörtlich Brachfläche
ÖKO-E13	Dirmingen	wie ÖKO-E1	extensives Grünland (FFH-LRT) in Ortsrandlage
ÖKO-E14	Hierscheid	wie ÖKO-E1	gut strukturiertes, gehölzreiches Quartierinneres neben Sportplatz
ÖKO-E15	Hierscheid	wie ÖKO-E1	kaum strukturiert, intensiv genutzt
ÖKO-E16	Hierscheid	wie ÖKO-E1	hochdiverse Hanggehölzfläche am Ortsrand
ÖKO-E17 bis ÖKO-19	Humes	wie ÖKO-E1	diverse, z.T. extensiv genutzte Hanggehölzflächen am Ortsrand
ÖKO-E20	Humes	Erhaltung von Streuobstbeständen	noch gut erhaltener, extensiv genutzter Streuobstkomplex
ÖKO-E21	Humes	Erhaltung von Streuobstbeständen	noch gut erhaltener, extensiv genutzter Streuobstkomplex/ Magergrünland (auch nördl. angrenzend)
ÖKO-E22	Humes	wie ÖKO-E1	noch gut erhaltener, extensiv genutzter Streuobstkomplex
ÖKO-E23	Humes	wie ÖKO-E1	noch gut erhaltener, extensiv genutzter, aber lückiger Streuobstkomplex
ÖKO-E24	Habach	wie ÖKO-E1	gut strukturierter, aber intensiv freizeitlich genutzter Ortsrand (v.a. Nadelgehölze)
ÖKO-E25	Habach	wie ÖKO-E1	extensiv genutztes Grünland, randlich Freizeitnutzung
ÖKO-E26	Wiesbach	wie ÖKO-E1	rel. intensiv bewirtschafteter Grünlandkomplex mit Obstbaumreihen
ÖKO-E27	Wiesbach	wie ÖKO-E1	gut strukturiertes, gehölzreiches Quartierinneres, z.T. brach
ÖKO-E28	Wiesbach	wie ÖKO-E1	gut strukturiertes, gehölzreiches Quartierinneres
ÖKO-E29 bis ÖKO-E30	Wiesbach	wie ÖKO-E1	gut strukturierte, gehölzreiche Quartierinnenbereiche, z.T. brach

2.4 Einzelbetrachtung der dargestellten Siedlungsflächen

2.4.1 aus dem FNP 2002 übernommene und verworfene Siedlungsflächen

Aus dem FNP 2002 wurden die dargestellten Flächen „Arrondierung Florianweg“ in Hierscheid und die Fläche „Am Rotenberg“ in Dirmingen übernommen, wobei letztere bereits etwa zur Hälfte bebaut ist.

Tab. 13: aus dem FNP 2002 übernommene noch unbebaute Siedlungsflächen

Gemarkung	Bez.	Art	Fläche [ha]
Hierscheid	Florianweg - Arrondierung	Wohngebiet	0,60
Dirmingen	Am Rotenberg - Erweiterung	Wohngebiet	2,85

Gleichzeitig wurden die folgenden noch im FNP 2002 dargestellten Siedlungsflächen komplett verworfen.

Tab. 14: verworfene, noch unbebaute im FNP 2002 dargestellte Siedlungspotenzialflächen

Gemarkung	Bez.	Art	Ausschlussgrund	Fläche [ha]
Eppelborn	Aspenborn (Am Steinhügel)	WO	Restriktionen Biotop (LRT 6510), geschützter LB	5,50
Eppelborn	Rübenstücker	MI	ungeeignet als WB, HQ 100, Artenschutz, FFH-Lebensraum	1,50
Macherbach	In Macherbach Ost	MI	nur bedingt entwickelbar (Parkplatz, Spielplatz)	0,40
Wiesbach	Auf Kahlseiders (Am Kreckelbach)	WO	Restriktionen FFH-LRT, Topographie, Erschließung	3,30

2.4.2 Neuausweisung von Siedlungsflächen

Unter den in der frühzeitigen Beteiligung eingereichten und in der FNP-Fortschreibung vorgesehenen neuen Siedlungsflächen wurden die geplante Wohnbaufläche „Auf Weilerland“ in Bubach-Calmesweiler, die Mischbaufläche „Am Güterbahnhof“ in Eppelborn (= Fläche Rübenstücker, Tab. 14), vor allem aus Gründen des Natur- und Artenschutzes verworfen.

Der Mischbaufläche „Am Güterbahnhof“ kommt im Siedlungszusammenhang eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust von Gehölzflächen und baumbestandenem mageren Grünland, das im Rahmen einer Begehung als FFH-LRT-Fläche eingestuft wurde (Umwelthaftung!). Ferner wäre aufgrund der vorbeifahrenden Bahnlinie mit einer Präsenz von Reptilien, insbesondere der Mauereidechse, zu rechnen, für die im Randbereich durch die erforderliche Zufahrt Lebensräume verloren gingen. Ein Zierteich auf dem Gelände ist möglicher Laichplatz von Amphibien. Hinzu kommt die Hochwasserproblematik durch die partielle Lage in einem Überschwemmungsgebiet (HQ 100-Kulisse).

Bei der ursprünglich geplanten Wohnbaufläche „Auf Weilerland“ in Bubach-Calmesweiler handelt es sich um eine Ackerfläche ohne erhebliches Konfliktpotenzial.

Bereits in einer frühen Planungsphase wurden auch die potenziellen Flächen „Wiesbach – Gewerbe Heusweilerstr.“ (9 ha Waldfläche!) und der Standort „Habach-westlich der Großwaldstr.“ aus der Betrachtung der Potenzialflächen ausgeschlossen.

In Bezug auf die geplante Einzelhandelsfläche „Hierscheider Graben“ wird auf das laufende B-Plan-Verfahren verwiesen.

Tab. 15: neu in der FNP-Fortschreibung dargestellte Siedlungsflächen

Gemarkung	Bez.	Art
Bubach-Calmesweiler	Gewerbe an der B 269	Gewerbe
Humes/Wiesbach	Gewerbe an der Grüngutsammelstelle	Gewerbe
Macherbach	Umstrukturierung landwirtschaftl. Betrieb	gemischte Baufläche
Eppelborn	Auf drei Eichen - Erweiterung	Wohnbaufläche
Eppelborn	Auf dem Herrenberg - Erweiterung	Wohnbaufläche
Wiesbach	nördl. der Grubenstr.	Wohnbaufläche
Wiesbach	Im Eschwald - Arrondierung	Wohnbaufläche
Hierscheid	Feldstraße - Arrondierung	Wohnbaufläche
Humes	südlich Seidersstraße	Wohnbaufläche
Humes	nördl. der alten Nachtweide	Wohnbaufläche
Habach	südl. der Großwaldstr.	Wohnbaufläche

2.4.3 Einzelbetrachtung der dargestellten Siedlungsflächen

Die nachfolgenden Flächen werden in die Fortschreibung des FNP übernommen bzw. werden neu dargestellt.

Tab. 16: Übersicht über die in der FNP-Fortschreibung dargestellten Siedlungsflächenerweiterungen

Nr.	Gemarkung	Bez.	Art	Fläche [ha]
1	Bubach-Calmesweiler	Gewerbe an der B 269	Gewerbe	2,79
2	Humes/Wiesbach	Gewerbe an der Grüngutsammelstelle	Gewerbe	5,91
3	Macherbach	Umstrukturierung landwirtschaftl. Betrieb	gemischte Baufläche	0,83
4	Eppelborn	Auf drei Eichen – Erweiterung	Wohnbaufläche	3,13
5	Eppelborn	Auf dem Herrenberg - Erweiterung	Wohnbaufläche	1,29
6	Wiesbach	nördl. der Grubenstr.	Wohnbaufläche	2,04
7	Wiesbach	Im Eschwald - Arrondierung	Wohnbaufläche	0,27
8	Hierscheid	Feldstraße - Arrondierung	Wohnbaufläche	0,15
9	Hierscheid	Florianweg - Arrondierung	Wohnbaufläche	0,60
10	Humes	südlich Seidersstraße	Wohnbaufläche	0,99
11	Humes	nördl. der alten Nachtweide	Wohnbaufläche	0,57
12	Habach	südl. der Großwaldstr.	Wohnbaufläche	0,80
13	Dirmingen	Am Rotenberg - Erweiterung	Wohnbaufläche	2,85
				22,22

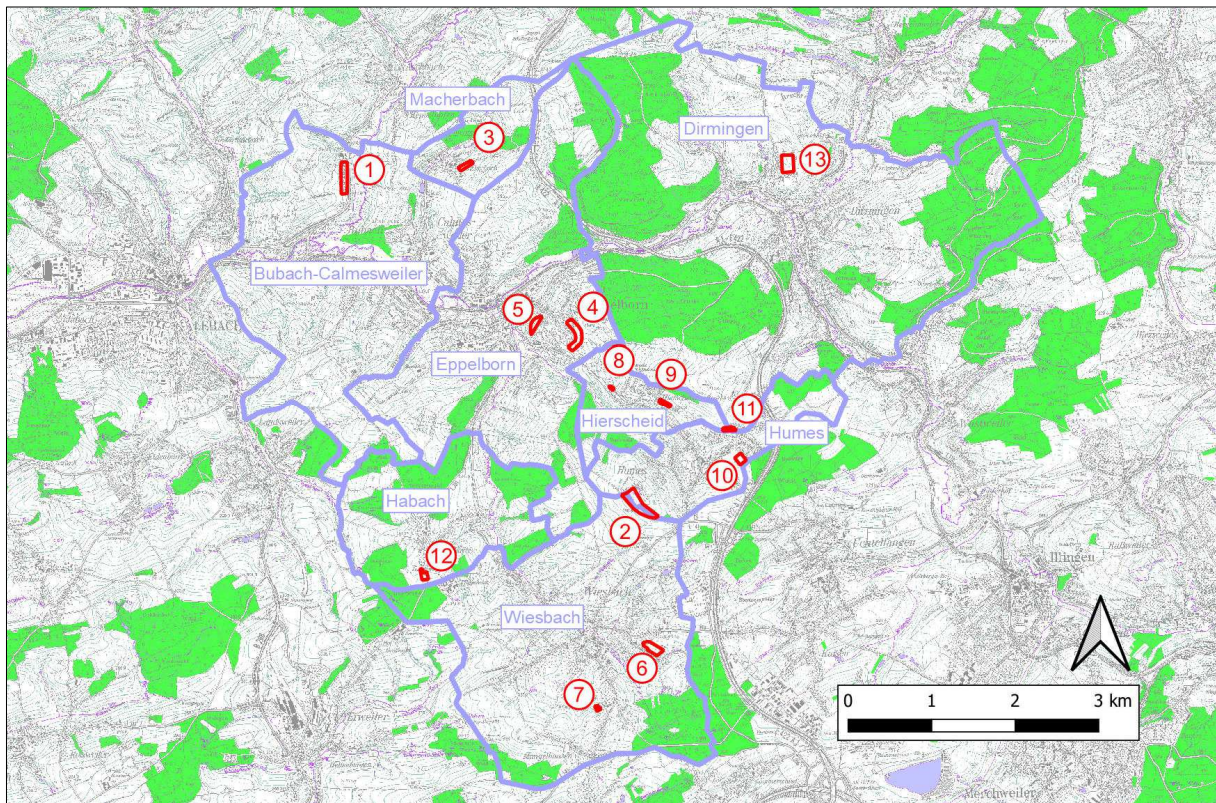
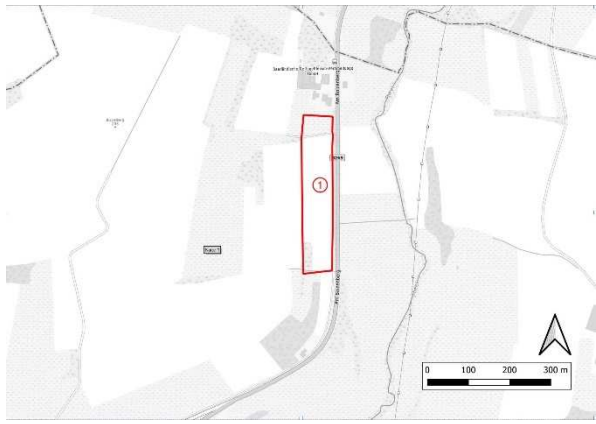
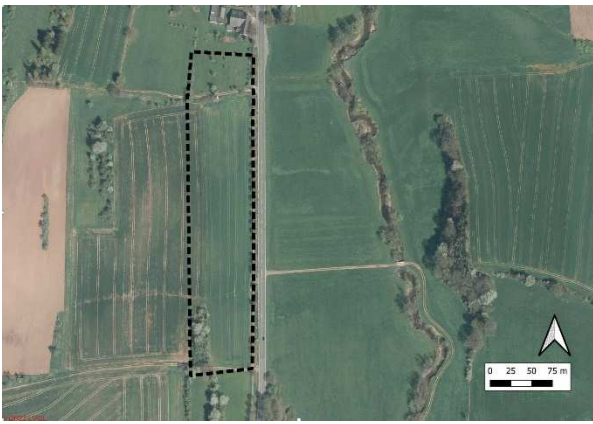


Abb. 6: geplante Siedlungsflächenenerweiterungen

Fläche 1: Bubach-Calmesweiler, Gewerbe an der B 269

Größe/Änderungsbereich: 2,79 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ überwiegend Ackerfläche, am südwestlichen Rand ca. 0,1 ha großer eingewachsener Obstbestand ➤ am nördlichen Ende eingefriedete mehrschürige und nachbeweidete Obstwiese (junge bis mittelalte Mittel- und Hochstämme) ➤ vorbeiführender Radweg und B 269 mit Alleebaumreihe
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ größtenteils Vorranggebiet Landwirtschaft ➤ Teil einer ABSP-Fläche (6507-0086: reich strukturierter Landschaftsausschnitt mit verbuschtem Kerbtälchen mit lediglich örtlicher Bedeutung; hierzu periphere Lage) ➤ gegenüber der B 269 LSG „III- und Theeltal“, keine Verbotstatbestände betroffen ➤ Abstand zum NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 350 m

Fotodokumentation	
	

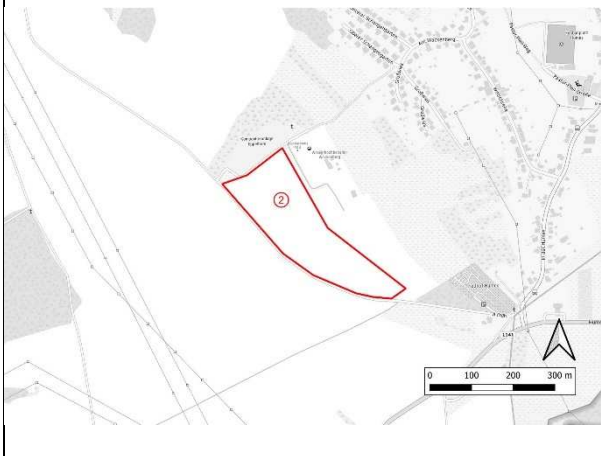
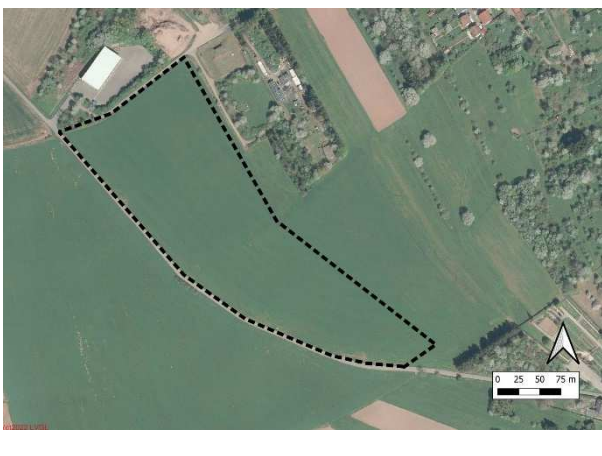
Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überplanung eines kleinen eingewachsenen Obstbaumbestandes (Randlage, ggfs. Erhalt möglich!) und einer intensiv genutzten Obstwiese mittlerer Maturität; im eingewachsenen Obstbaumbestand evtl. Altbäume mit Stammhöhlen 	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung ➤ größere Erdmassenbewegungen aufgrund der Neigung ➤ Böden mit mittlerem, z.T. hohem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG⁷ geringen-mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ randlich bestehende Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance (punktuell CCw 1 und CCw2), in Verbindung mit den beiden Starkregenrinnen (Begleitplan) bestehendes Erosionsgefährdungspotenzial ➤ keine bekannten Altlastverdachtsfälle 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort allerdings geringe Versickerungseignung) ➤ keine Oberflächengewässer betroffen 	ja
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung 	nein
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringe Landschaftsbildqualität ➤ mittlere Fernwirkung ➤ Einsehbarkeit von Osten (nur Offenland) 	nein
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ zusätzliche Lärm-/Schadstoffemissionen durch Gewerbe ➤ Abstand Ortsrand Aschbach und Calmesweiler je ca. 750m ➤ bestehende Vorbelastung durch B 269 ➤ benachbarter Aussiedlerhof 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Ackerflächen und privat genutztem Obstgarten 	nein
Gesamtbeurteilung	in der Summe eher geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild; erhebliche Beeinträchtigungen durch externen Ausgleich kompensierbar	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)
Untersuchungsbedarf (Fokus)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Brutvogelpotenzial (Höhlenstrukturen) ➤ Teilebensraumnutzung Agrarvögel
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung inkl. Bodenfunktionalausgleich ➤ Erosionsschutzmaßnahmen (Puffer, Bepflanzung u.ä.) gegenüber Ackerflächen oberhalb

⁷ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

Fläche 2: Humes/Wiesbach, Gewerbe an der Grüngutsammelstelle

Größe/Änderungsbereich: 5,39 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ sehr großflächiger Ackerschlag, aktuell mit Klee-graseinsaat ➤ Fläche gehölzfrei
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche in ca. 50m Abstand zu angrenzender Waldfläche, damit Einhaltung der Forstabstände n. § 14 Abs. 3 LWaldG ➤ LSG „Eppelborn-Kesselwald“ unmittelbar angrenzend, keine Verbotstatbestände betroffen ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 370 m

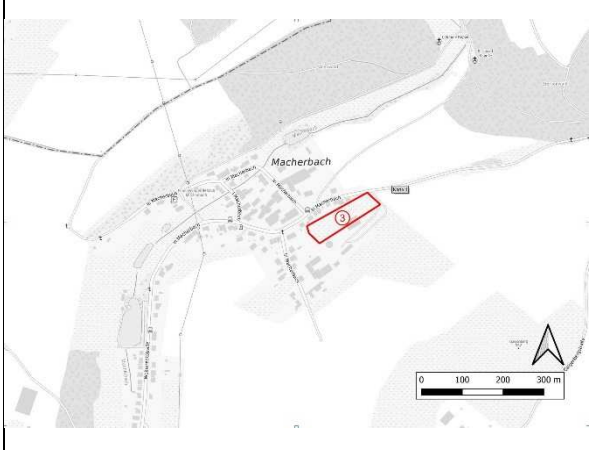

Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biologisch Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringer Biotopausgangswert (Kleeegrasesaatwiese) ➤ hoher externer Ausgleichsbedarf allein aufgrund der Flächengröße ➤ evtl. Bedeutung für Agrararten (insbes. Feldlerche) 	evtl.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ großflächiger Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung ➤ größere Erdmassenbewegungen aufgrund der Neigung ➤ Böden mit geringem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ bestehende Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance (punktuell CCw 1), keine Starkregengefährdung angrenzender Betrieb Altlastverdachtsfall 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort allerdings geringe Versickerungseignung), 	ja
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, aufgrund der Topographie ohne klimaökologische Bedeutung (kein zuordenbarer Wirkraum, Wiesbach liegt in zu großer Entfernung) 	nein
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ mittlere Landschaftsbildqualität, aber weite Einsehbarkeit von Westen, Erheblichkeit aufgrund der Exposition, Flächengröße und der geplanten gewerblichen Nutzung 	ja
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ gewerbliche Lärm und ggf. Schadstoffemissionen, Abstand zu nächstliegenden Wohngebieten jedoch ca. 300m 	evtl.
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ großflächige landwirtschaftliche Nutzung 	evtl.
Gesamtbeurteilung	geringe bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter, aufgrund der Flächengröße ist trotz der geringen Biotopausgangswerte jedoch mit einer erheblichen Wirkung insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild auszugehen; die artenschutzrechtliche Bedeutung für Agrararten (Feldlerche, Rotmilan) ist zu prüfen	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)
Untersuchungsbedarf (Fokus)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Landschaftsbildanalyse ➤ Teillebensraumnutzung Agrarvögel (u.a. Rotmilan) ➤ FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen) ➤ Erosionsschutzmaßnahmen (Puffer, Bepflanzung u.ä.) ➤ Eingrünung des Standortes ➤ evtl. Funktionalausgleich Nahrungsraumverlust (Rotmilan als VSR-Anh. 1 Art)

Fläche 3: Macherbach, landwirtschaftlicher Betrieb

Größe/Änderungsbereich: 0,83 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teil eines landwirtschaftlichen Betriebsgeländes mit Wirtschaftsgebäude und (ehem.?) Auslaufgelände am Ortsrand von Macherbach ➤ nördlicher Bereich bereits durch Neubautätigkeit der Anlieger beeinträchtigt (inkl. baulicher Erweiterungen) ➤ jüngere Baumreihe aus Obst und Zitterpappeln neben Gebäude
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ privilegierte landwirtschaftlicher Betrieb mit angrenzendem Vorranggebiet Landwirtschaft ➤ LSG „Klingelfloss-Finkenresch“ unmittelbar angrenzend, keine Verbotstatbestände betroffen ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 800 m

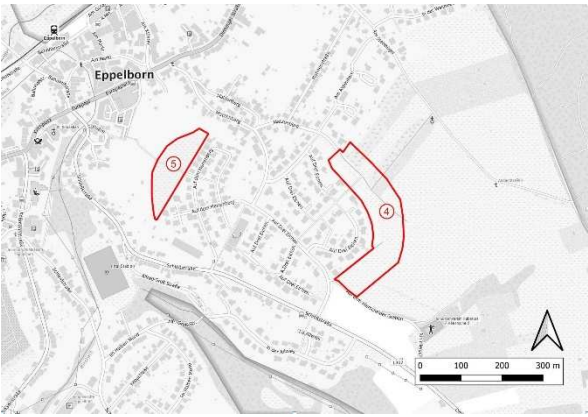

Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	➤ Rückbau Wirtschaftsgebäude (Artenschutz beachten!); geringe Maturität der Baumreihe, Gelände durch Bautätigkeiten, Ablagerungen und landwirtschaftlichem Gerät beeinträchtigt; geringer bis mittlerer Wert der Auslauffläche (Weide)	ja
Boden	➤ Verlust bereits beeinträchtigter Bodenfunktionen durch Überbauung ➤ Erdmassenbewegungen aufgrund der Neigung erforderlich ➤ Böden mit geringem, randlich mit mittlerem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ keine Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance und keine Starkregengefährdung	ja
Wasser	➤ geringer Verlust von Versickerungsfläche, geringe Versickerungseignung am Standort, keine Oberflächengewässer betroffen	nein
Klima/Luft	➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung, lediglich Siedlungsarrondierung	nein
Landschaftsbild	➤ geringe Landschaftsbildqualität, mittlere Fernwirkung	nein
Mensch	➤ gleichgerichtete, verkehrsberuhigte Wohngebietsentwicklung	nein
Kultur-/Sachgüter	➤ bestehende Hofgutfläche	nein
Gesamtbeurteilung	in der Summe voraussichtlich geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (vorbehaltlich von Vogelbruten oder Fledermausquartieren im Bestandsgebäude); erhebliche Beeinträchtigungen (Bodenfunktionen) durch externen Ausgleich kompensierbar	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)
Untersuchungsbedarf (Fokus)
➤ Untersuchung auf Gebäudebrüter und quartiernehmende Fledermäuse, evtl. auch Untersuchung der Fledermausaktivität ➤ Prüfung des Auslaufgeländes auf Ausprägung als FFH-LRT 6510
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf
➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen) ➤ evtl. Funktionalausgleich Gebäudebrüter; im Fall des Brutvorkommens nicht unter die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG fallender Arten wie z.B. Haussperling ist ein Ausnahmeantrag n. 45 BNatSchG erforderlich, der jedoch bei entsprechendem Ausgleich (künstliche Nisthilfen am geplanten Gebäudebestand) in Aussicht steht ➤ ebd. im Fall des Nachweises von Fledermauskolonien

Fläche 4: Eppelborn, Am Steinhügel

Größe/Änderungsbereich: 3,13 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ überwiegend als extensives Grünland genutzte Fläche südwestlich Eppelborn ➤ zum großen Teil erfasster FFH-LRT 6510 (Erhaltungszustand C und B) ➤ randlicher Bereich zu Wohngrundstücken zierrasenartig überprägt mit Obstanpflanzungen und Zierheckenschnitt ➤ kleine Heckenstruktur am südwestlichen Rand ➤ vorderer Teil einer eingefriedeten alten Obstwiese (mit Quartierpotenzial Fledermäuse im Altbaumbestand), weitere eingewachsene Obstwiese und vorderer Teil einer Ackerfläche (Hackfrüchte) ➤ zierrasenartig genutzten Obstbaumbestand angrenzend an Wohnbebauung
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ LRT-Fläche betroffen (FFH-LRT 6510 C und B) ➤ öffentlicher Fußweg ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 260 m

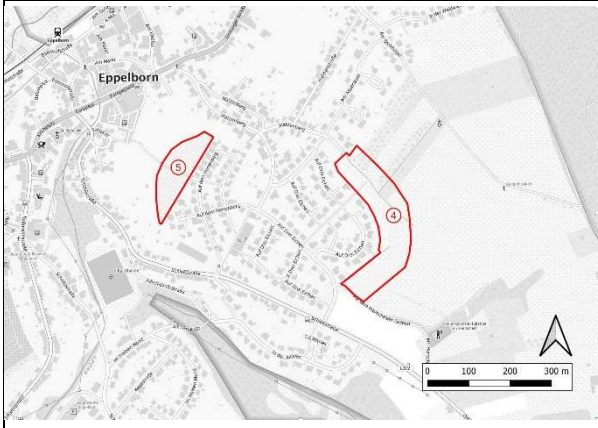

Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von ca. 2 ha registrierter FFH-Lebensräume (FFH-LRT 6510 C und B), Biodiversitätsschaden wird vorbereitet ➤ Obstwiesen unterschiedlicher Ausprägung (z.T. mit Altbaumbestand) und evtl. höherer Habitatbedeutung (Höhlenbrüter, Fledermäuse) ➤ Säume mit Habitatpotenzial für Zauneidechse 	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ großflächiger Verlust der Bodenfunktionen (Überbauung) ➤ Erdmassenbewegungen aufgrund der Neigung erforderlich ➤ Böden mit geringem, randlich mit mittlerem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ keine Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance und keine Starkregengefährdung (besteht neben der Fläche) 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort allerdings geringe Versickerungseignung), 	ja
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, aufgrund der Größe der Fläche und der Topographie (Abfluss in Siedlung) ist klimaökologische Bedeutung zu klären 	evtl.
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ mittlere bis höhere Landschaftsbildqualität, aufgrund der Größe der Fläche Erheblichkeit prüfen 	evtl.
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Naherholungsnutzung (Kapelle, Wanderweg) 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ private Obstwiesennutzung, Acker, Freizeitnutzung Anlieger 	nein
Gesamtbeurteilung	hohe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (FFH-LRT-Flächen, Obstwiesen z.T. höherer Maturität); Eingriffsschwere erfordert erhöhten Untersuchungsaufwand und entsprechend hohe externe Kompensation (bilanziell/funktional)	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)
Untersuchungsbedarf (Fokus)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verifizierung des LRT-Status, Nachprüfung auf Ausprägung BPlus und besser ➤ genauere artenschutzrechtliche Betrachtung inkl. Untersuchungen erforderlich (Höhlenbrüter im Obstbaumbestand, potenziell vorkommende Zauneidechse)
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung erheblich ➤ Bodenfunktionalausgleich ➤ Haftungsfreistellung durch externen Ausgleich der LRT-Fläche erforderlich ➤ im Fall der Ausprägung des FFH-LRT als BPlus/A ist Ausnahmeantrag gem. § 30 BNatSchG erforderlich (inkl. Alternativenprüfung) ➤ artenschutzrechtlicher Ausgleich (ggfs. CEF) möglich

Fläche 5: Eppelborn, Erweiterung „Auf dem Herrenberg“

Größe/Änderungsbereich: 1,29 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ nordostexponierte, geneigte innerörtliche Freifläche ➤ umgebrochenes Grünland bzw. Einsaatwiese ➤ nach unten folgt eine divers genutzte, von Hochgrün durchsetzte Fläche ➤ evtl. randlich in den Darstellungsbereich ragend, vermutlich ist die Fläche jedoch gehölzfrei ➤ Verbindungspfad vom bestehenden Wohngebiet „Auf dem Herrenberg“ zur Ortsmitte
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 140 m

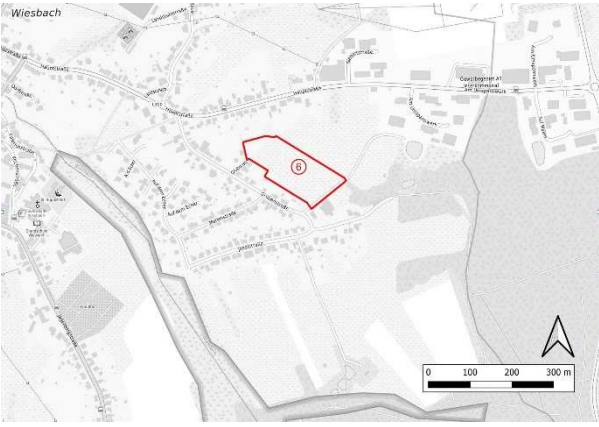
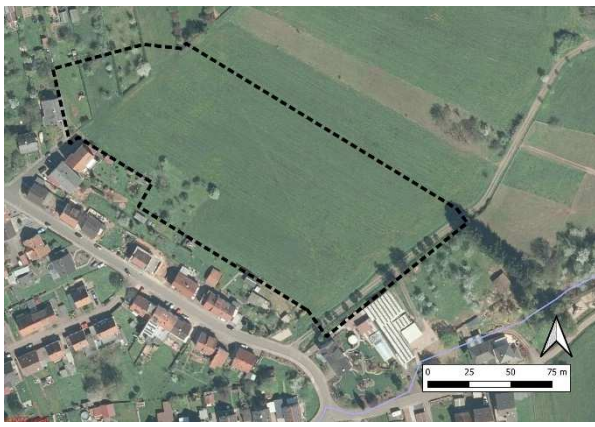
Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsaatwiese, Verlust einer innerörtlichen Nahrungsfläche ➤ kein Gehölzverlust 	evtl.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ großflächiger Verlust der Bodenfunktionen (Überbauung) ➤ Erdmassenbewegungen aufgrund der Neigung erforderlich ➤ Böden mit geringem, im unteren Teil mit mittlerem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ keine Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance und keine Starkregengefährdung (besteht neben der Fläche) 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort allerdings geringe Versickerungseignung), keine Oberflächengewässer betroffen 	ja
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, im innerörtlich Bereich mit vermutlich lufthygienischer Bedeutung (allerdings keine im LAPRO dargestellte bedeutsame Fläche) 	nein
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringe Ortsbildprägende Bedeutung (kein Hochgrün, hier ist die Gehölzfläche unterhalb von wesentlich höherer Bedeutung für das Ortsbild) ➤ topographisch bedingte Exposition, allerdings Abschirmung durch tieferliegende Gehölzfläche 	nein
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ gleichgerichtete, verkehrsberuhigte Wohngebietsentwicklung 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Acker- bzw. Einsaat-(Grünland), 	evtl.
Gesamtbeurteilung	in der Summe geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, erhebliche Beeinträchtigungen durch externen Ausgleich kompensierbar	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)	
Untersuchungsbedarf (Fokus)	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ortsbildanalyse ➤ Teillebensraumnutzung Siedlungsarten ➤ FFH-Verträglichkeitsvorprüfung 	
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen) 	

Fläche 6: Wiesbach, nördlich der Grubenstr.

Größe/Änderungsbereich: 2,04 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teil eines großen mageren Grünlandschlages (Ausprägung als FFH-LRT 6510 ist auf Grundlage einer floristischen Taxierung nach dem Sommerschnitt anzunehmen) ➤ randlich drei mit Formschnithecken eingefriedete Ziergrünflächen bzw. zierrasenartig genutzte Obstbaumbestände mit einzelnen älteren, aber gut gepflegten Obstbaumhochstämmen ➤ am Südrand eine weitere Ziergrünfläche mit Gartenlauben, Teich und Formschnithecke und ein weitere hochfrequent gemähte Obstwiese mit z.T. älterem Baumbestand ➤ Feldwirtschaftsweg mit Baumreihe
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 290 m

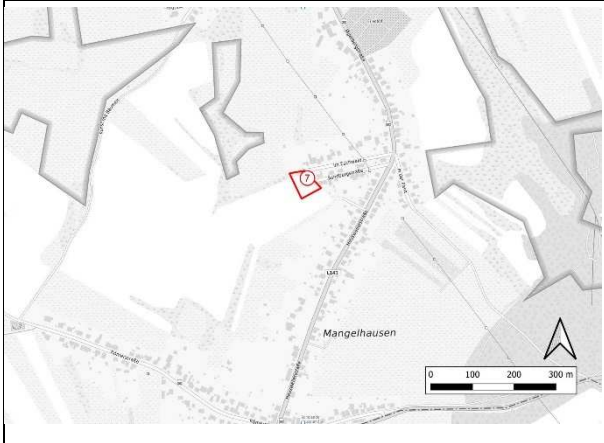

Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausprägung als FFH-LRT 6510 ist wahrscheinlich, daher Verlust eines FFH-Lebensraumes mit der Notwendigkeit eines externen Funktionalausgleichs ➤ z.T. eingewachsener Obstbaumbestand mit höherem Habitatpotenzial; genauere artenschutzrechtliche Betrachtung inkl. Untersuchungen erforderlich ➤ Verlust einer innerörtlichen Nahrungsfläche ➤ Verlust hochfrequent gemähter Obstwiesen im Siedlungszusammenhang 	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ großflächiger Verlust der Bodenfunktionen (Überbauung) ➤ Böden mit mittlerem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ keine Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance und keine Starkregengefährdung 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort allerdings geringe Versickerungseignung) 	ja
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche ➤ ebene Lage mit Kaltluftstagnation ➤ keine im LAPRO dargestellte bedeutsame Fläche/Leitbahn 	evtl.
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ mittlere Landschaftsbildqualität, Siedlungsarrondierung, beschränkte Einsehbarkeit ➤ lediglich periphere Obstbaumbestände bzw. wegebegleitende Baumreihe (kann verm. erhalten werden) ortsbildprägend ➤ ebene Lage ohne Exposition 	nein
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringe zusätzlich wohngebietstypische Lärmemissionen 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grünlandnutzung, Privatgrün (Obstwiesen) 	nein
Gesamtbeurteilung	mittlere bis höhere Bedeutung für den Naturhaushalt (FFH-LRT, Obstbaumbestand); erhebliche Beeinträchtigungen durch externen Ausgleich voraussichtlich kompensierbar (inkl. Funktionalausgleich FFH-LRT)	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)
Untersuchungsbedarf (Fokus)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verifizierung des LRT-Status, Nachprüfung auf Ausprägung BPlus und besser ➤ genauere artenschutzrechtliche Betrachtung inkl. Untersuchungen erforderlich (Höhlenbrüter im Obstbaumbestand, potenziell vorkommende Zauneidechse) ➤ Teillebensraumnutzung Siedlungsarten
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen) ➤ ggfs. Haftungsfreistellung durch externen Ausgleich der LRT-Fläche erforderlich ➤ im Fall der Ausprägung des FFH-LRT als BPlus/A ist Ausnahmeantrag gem. § 30 BNatSchG erforderlich (inkl. Alternativenprüfung)

Fläche 7: Wiesbach, Arrondierung „Im Eschwald“

Größe/Änderungsbereich: 0,27 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teil einer Ackerfläche in Steillage ➤ am Nordrand eingewachsene Obstbaumreihe (Erhalt wird vorgeschlagen)
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 110 m

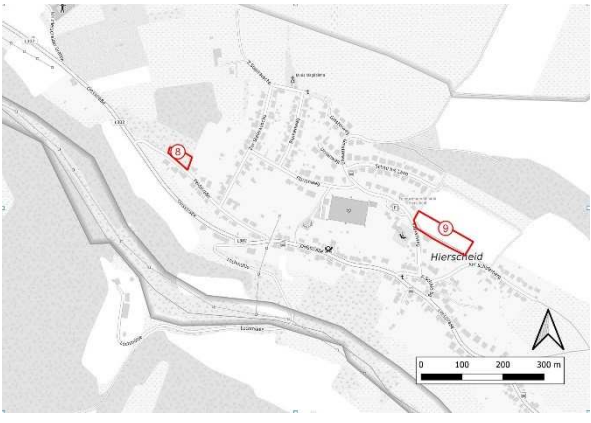

Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktdanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust eines randlichen Teils eines Ackerschlag ➤ Erhalt der randlichen Obstbaumhecke wird vorgeschlagen 	nein
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung in geringem Umfang (Arrondierung) ➤ Böden mit mittlerem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ bestehende Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance (CCw 1 und CCw2), aber keine Starkregengefährdung 	evtl.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringer Verlust von Versickerungsfläche, geringe Versickerungseignung am Standort, keine Oberflächengewässer betroffen 	nein
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung, lediglich Siedlungsarrondierung 	nein
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringe Landschaftsbildqualität, geringe Fernwirkung 	nein
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ gleichgerichtete, verkehrsberuhigte Wohngebietsentwicklung 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringfügiger Verlust von Ackerflächen 	nein
Gesamtbeurteilung	geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild; Baumheckenstruktur erhalten	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)	
Untersuchungsbedarf (Fokus)	
➤ Teillebensraumnutzung Siedlungs-/Agrararten	
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf	
➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen)	
➤ Erosionsschutzmaßnahmen (Puffer, Bepflanzung u.ä. gegenüber Ackerfläche)	

Fläche 8: Hierscheid, Arrondierung Feldstr.

Größe/Änderungsbereich: 0,15 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sukzessionsgehölz (ehemalige Obstwiese?) ➤ z.T. eingeschlagen und mit Schlagflur ➤ stark mit Brombeeren eingewachsen ➤ randlich Fichtenreihe
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lage im LSG 4 01 02 (LSG „Eppelborn-Kesselwald-Kepp“) ➤ Waldfläche ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 190 m

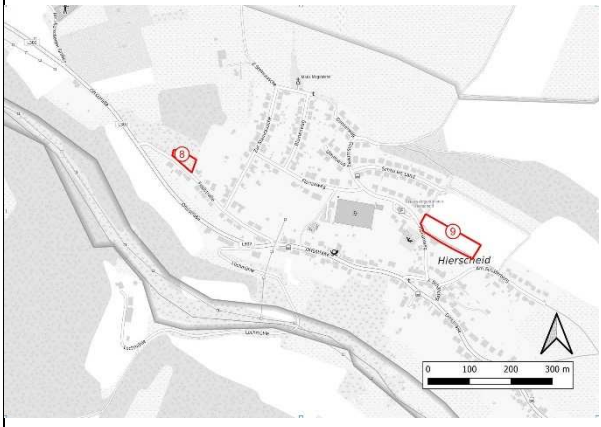
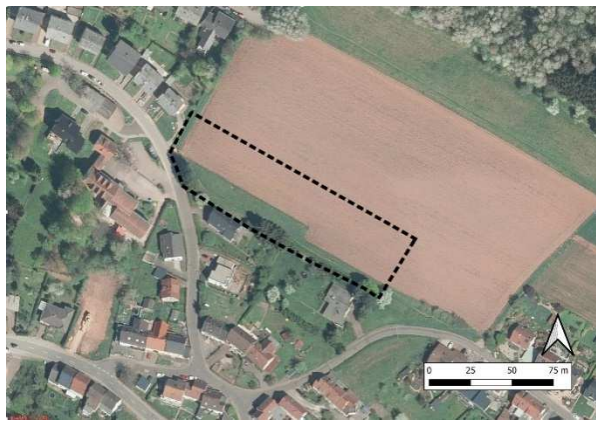
Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust eines Sukzessionsgehölzes mittlerer Maturität ➤ Brutraum siedlungsholder Vögel mit Gehölzbindung (-> Artenschutz) 	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung ➤ Böden mit geringem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen sehr geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ keine Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance und keine Starkregengefährdung 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringfügiger Verlust von Versickerungsfläche, geringe Versickerungseignung am Standort 	nein
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung 	nein
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ als Teil einer siedlungsnahen Waldfläche Beitrag zur Aufwertung des Landschafts-/Ortsbildes ➤ geringe Fernwirkung ➤ Arrondierung der bestehenden Bebauung 	nein
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringe zusätzlich wohngebietstypische Lärmemissionen 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wald, Waldausgleich gem. LWaldG erforderlich 	ja
Gesamtbeurteilung	mittlere bis (im Siedlungszusammenhang) höhere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild; erhebliche Beeinträchtigungen durch externen Ausgleich kompensierbar, Verlust von Brutraum siedlungsholder Vögel, aber keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten; Ausgliederung aus LSG erforderlich	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)	
Untersuchungsbedarf (Fokus)	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gehölzbrüter und Teillebensraumnutzung Siedlungs-/Waldarten 	
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen) ➤ LSG-Ausgliederung erforderlich ➤ Forstlicher Genehmigungsantrag zur Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 LWaldG ➤ Waldausgleich gem. § 8 Abs. 3 LWaldG 	

Fläche 9: Hierscheid, Arrondierung Florianweg

Größe/Änderungsbereich: 0,60 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aus FNP 2002 übernommen ➤ Ackerfläche (derzeit Maisacker) und randlich gestörter, als Zufahrt genutzter, Grünlandstreifen entlang Wohnbebauung ➤ schmaler Grassaum am südlichen Rand ➤ Formschnitthecke der angrenzenden Bebauung reicht in Vorhabenfläche (Grenzbereinigung) ➤ grenzständige Gehölze (bauzeitlichen Gehölzschutz beachten) ➤ lediglich eine Fichtenreihe innerhalb Fläche
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 300 m

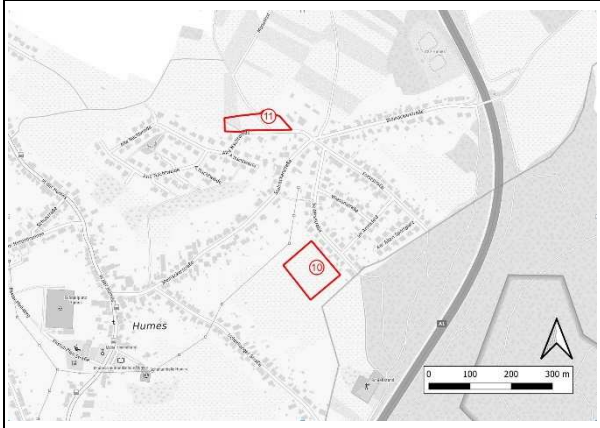

Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Ackerflächen mit Grassaum und jüngere Fichtenreihe ➤ aufgrund der Größe, Lage und Stördisposition keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 BNatSchG (Feldlerche, Rotmilan,...) zu erwarten 	nein
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung ➤ Böden mit geringem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen sehr geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ bestehende Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance (CCw 1 und CCw2), aber keine Starkregengefährdung 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort allerdings geringe Versickerungseignung), keine Oberflächengewässer betroffen 	evtl.
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche unterhalb der Erheblichkeitsschwelle 	nein
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringe Landschaftsbildqualität, geringe Fernwirkung durch Topographie und bereits bestehende Bebauung 	nein
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringe zusätzlich wohngebietstypische Lärmemissionen 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Ackerflächen 	nein
Gesamtbeurteilung	geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild; erhebliche Beeinträchtigungen (Bodenfunktionen) durch externen Ausgleich kompensierbar	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)	
Untersuchungsbedarf (Fokus)	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gehölzbrüter und Teillebensraumnutzung Siedlungsaldarten 	
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen) ➤ Erosionsschutzmaßnahmen (Puffer, Bepflanzung u.ä. gegenüber Ackerfläche), auch als Siedlungsabschluss 	

Fläche 10: Humes, südlich Seiterstraße

Größe/Änderungsbereich: 0,94 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Obstweide (Damwildhaltung) ➤ Grünlandausprägung daher vermutlich krautarm, dennoch auf LRT-Ausprägung prüfen ➤ alte, z.T. abgestorbene Obstbaum-Hochstämme, vermutlich mit Baumhöhlen und entsprechendem Potenzial für Höhlenbrüter und Quartiernutzung durch Fledermäuse
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teil einer ABSP-Fläche (6608-0003: Entwicklungsfläche Streuobstwiese) ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 380 m ➤ FNP 2002: Teil eines erhaltenen Streuobstwiesenkomplexes (ÖKO-E22)

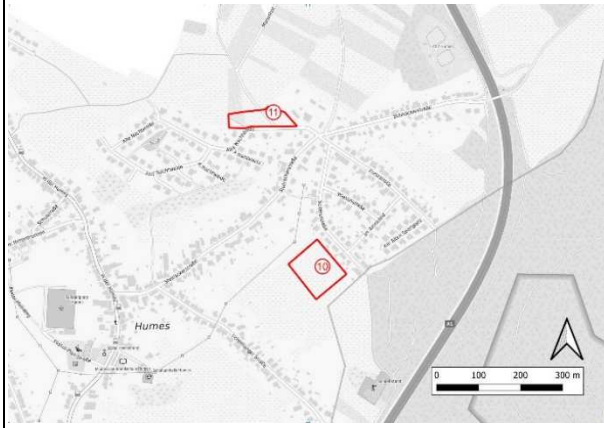
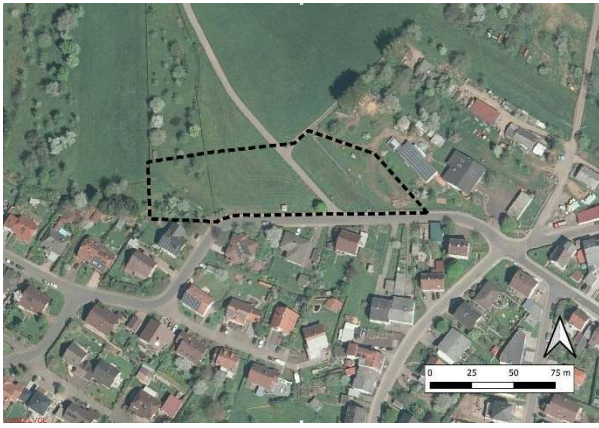
Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust einer Obstweide mit altem Baumbestand und hohen Totholzanteilen (Habitatpotenzial!) ➤ Damwildbeweidung, vermutl. mit Zufütterung und floristischer Verarmung 	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ großflächiger Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung ➤ Böden mit mittlerem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ keine Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance und keine Starkregengefährdung 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort allerdings geringe Versickerungseignung), 	ja
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, aufgrund der Topographie (Abfluss in Siedlung) klimaökologische Bedeutung abschätzen 	evtl.
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ hohe Landschaftsbildqualität, weite Einsehbarkeit von Westen 	evtl.
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ zusätzlich wohngebietstypische Lärmemissionen, Vorbelastung durch nahegelegene AB 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ private Wildtierhaltung, vermutlich ohne Obstnutzung 	nein
Gesamtbeurteilung	mittlere bis höhere Bedeutung für den Naturhaushalt (Obstbaumbestand); erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. Eingriffsregelung durch externen Ausgleich kompensierbar; Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Kompensation (CEF) nicht auszuschließen	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)
Untersuchungsbedarf (Fokus)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausschluss des LRT-Status ➤ genauere artenschutzrechtliche Betrachtung inkl. Untersuchungen erforderlich (Höhlenbrüter im Obstbaumbestand, potenziell vorkommende Zauneidechse) ➤ Teillebensraumnutzung Siedlungsarten
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen) ➤ ggfs. Haftungsfreistellung durch externen Ausgleich der LRT-Fläche erforderlich ➤ artenschutzrechtlicher Ausgleich (ggfs. CEF) möglich

Fläche 11: Humes, nördlich der alten Nachtweide

Größe/Änderungsbereich: 0,57 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ mehrfrequent gemähte Grünlandfläche (z.T. ausgewiesener FFH-LRT 6510 C, ca. 0,2 ha betroffen) ➤ mit Formschnitthecke abgegrenzte zierrasenartig genutzte Obstwiese (als ABSP-Fläche erfasst) und privat genutzte Zierrasenfläche entlang der Straße „Alte Nachtweide“ und einem abgehendem asphaltierten Feldwirtschaftsweg ➤ ein weitere Solitärbaum und ein Trafohäuschen
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ LRT-Fläche betroffen (FFH-LRT 6510 C) ➤ geringer Anteil einer ABSP-Fläche (6608-0001: Entwicklungsfläche Streuobstwiese) ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 620 m

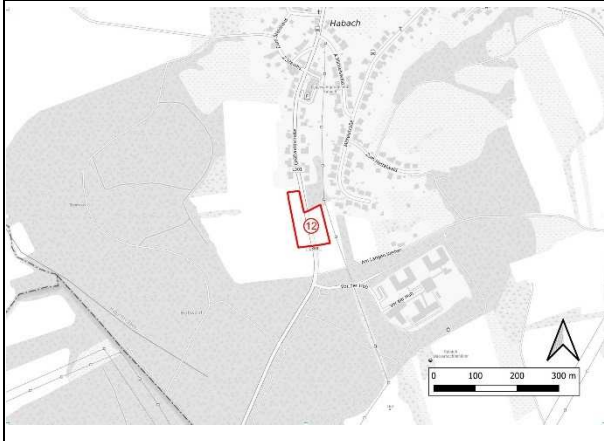
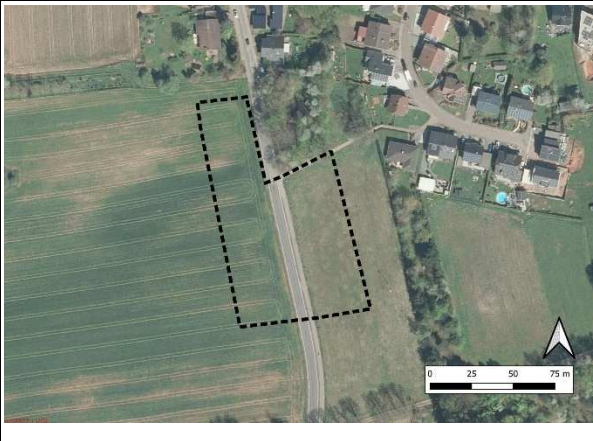
Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust eines registrierten FFH-Lebensraumes (FFH-LRT 6510 C) über der Erheblichkeitsschwelle -> externer Funktionalausgleich erforderlich ➤ weitere intensiv genutzte Obstwiesen mit z.T. älterem Baumbestand ➤ genauere artenschutzrechtliche Betrachtung inkl. Untersuchungen erforderlich 	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ großflächiger Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung ➤ Böden mit mittlerem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ keine Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance und keine Starkregengefährdung 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort allerdings geringe Versickerungseignung), 	ja
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, aufgrund der Topographie (Abfluss in Siedlung) klimaökologische Bedeutung abschätzen 	evtl.
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ mittlere Landschaftsbildqualität, Siedlungsarrondierung, beschränkte Einsehbarkeit 	nein
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringe zusätzlich wohngebietstypische Lärmemissionen 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ private Obstwiesen- und Grünlandnutzung 	nein
Gesamtbeurteilung	mittlere bis höhere Bedeutung für den Naturhaushalt (FFH-LRT, Obstbaumbestand); erhebliche Beeinträchtigungen durch externen Ausgleich kompensierbar (inkl. Funktionalausgleich FFH-LRT)	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)	
Untersuchungsbedarf (Fokus)	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verifizierung des LRT-Status, Nachprüfung auf Ausprägung BPlus und besser ➤ genauere artenschutzrechtliche Betrachtung inkl. Untersuchungen erforderlich (Höhlenbrüter im Obstbaumbestand) ➤ Teillebensraumnutzung Siedlungsarten 	
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen) ➤ Haftungsfreistellung durch externen Ausgleich der LRT-Fläche erforderlich ➤ im Fall der Ausprägung des FFH-LRT als BPlus/A ist Ausnahmeantrag gem. § 30 BNatSchG erforderlich (inkl. Alternativenprüfung) 	

Fläche 12: Habach, südlich der Großwaldstraße

Größe/Änderungsbereich: 0,80 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teil eines Ackerschlages und Teil einer Fettwiese entlang der Großwaldstraße mit flankierendem Radweg ➤ Grünland mit Störzeigern, mit hoher Sicherheit kein FFH-LRT, offenbar früher (nach-)beweidet
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche grenzt an Wald (Forstabstände n. § 14 Abs. 3 LWaldG beachten) ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 850 m

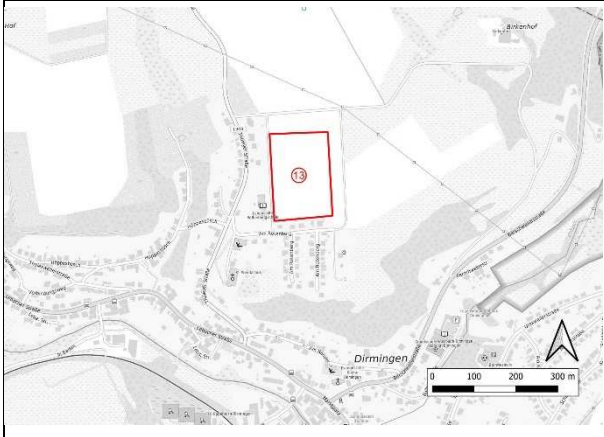

Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktdanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust einer Ackerfläche und einer Fettwiese mit reduzierter floristischer Ausstattung ➤ keine Gehölze betroffen 	nein
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung ➤ Böden mit mittlerem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ keine Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance und keine Starkregengefährdung 	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort allerdings geringe Versickerungseignung), keine Oberflächengewässer betroffen 	evtl.
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, aufgrund der Topographie ohne klimaökologische Bedeutung 	nein
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringe Landschaftsbildqualität, geringe Fernwirkung, fast vollständige Abschirmung durch Wald oder Gehölzflächen, auch weitgehend gegenüber Ortslage von Habach 	nein
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ gleichgerichtete, verkehrsberuhigte Wohngebietentwicklung 	nein
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geringfügiger Verlust von Ackerflächen bzw. einer Fettwiese 	nein
Gesamtbeurteilung	geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, aber lineare Siedlungsflächenerweiterung (keine Arrondierung)	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)	
Untersuchungsbedarf (Fokus)	
➤ Teillebensraumnutzung Fauna	
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf	
➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen)	
➤ bauzeitlicher Baumschutz	

Fläche 13: Dirmingen, Erweiterung „Am Rotenberg“

Größe/Änderungsbereich: 2,85 ha	
Übersichtslageplan (Kartengrundlage TopoPlus)	Lage im aktuellen Orthophoto (Kartengrundlage LVGL, Quelle: GeoPortal)
	

Bestandsbeschreibung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Übernahme aus FNP 2002, Fläche verkleinert ➤ Teil eines Ackerschlaages und Teil einer Fettwiese in Hanglage neben Erschließungsweg ➤ auf Wegeböschung z.T. eingewachsene Baumreihe mittlerer Maturität, die voraussichtlich im Zuge der Bauarbeiten und der Erschließung mit Zufahrten entfernt werden muss ➤ Grünland vermutlich kein FFH-LRT, im Zuge der Umweltprüfung aber zu prüfen
Restriktionen/Schutzgebiete/Schutzobjekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Naturpark Saar-Hunsrück ➤ LSG „Klingelfloss-Finkenresch“ angrenzend, keine Verbotstatbestände betroffen ➤ Abstand zur nächsten Teilfläche des NATURA 2000 Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ ca. 390 m

Fotodokumentation	
	

Kursorische Konfliktanalyse		
Schutzgut	Wirkung/Beeinträchtigung	erheblich?
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	➤ Verlust einer Ackerfläche, einer Grünlandfläche und einer linearen Gehölzstruktur; Grünland auf Ausprägung als FFH-LRT prüfen	evtl.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ großflächiger Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung ➤ Böden mit mittlerem Ertragspotenzial ➤ bei mittlerer Feldkapazität, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und geringem Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) ergibt dies gem. HLNUG einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad ➤ keine Archivböden oder seltene Bodenformen ➤ bestehende Erosionsgefährdung gem. Cross Compliance (CCw 1 und CCw2), aber keine Starkregengefährdung 	ja
Wasser	➤ Verlust von Versickerungsfläche (am Standort eingeschränkte Versickerungseignung), keine Oberflächengewässer betroffen	ja
Klima/Luft	➤ Verlust Kaltluftentstehungsfläche, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung, lediglich Siedlungsarrondierung	nein
Landschaftsbild	➤ geringe Landschaftsbildqualität, mittlere Fernwirkung (Topographie)	nein
Mensch	➤ gleichgerichtete, verkehrsberuhigte Wohngebietentwicklung	nein
Kultur-/Sachgüter	➤ Verlust von Acker- und Grünlandflächen	evtl.
Gesamtbeurteilung	in der Summe geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, erhebliche Beeinträchtigungen durch externen Ausgleich kompensierbar; die Ausprägung als FFH-LRT ist zu prüfen	

Ampelbewertung	
	geringe Bedeutung für die Schutzgüter und geringe Eingriffstiefe
	geringere bis mittlere Bedeutung der Schutzgüter
	mittlere bis höhere Bedeutung der Schutzgüter oder hohe Eingriffstiefe
	hohe Bedeutung der Schutzgüter, hohes Konfliktpotenzial

Nachgeordnete Planung (Bauleitplanverfahren)	
Untersuchungsbedarf (Fokus)	
➤ Gehölzbrüter und Teillebensraumnutzung Siedlungs-/Agrararten	
Voraussichtlicher Maßnahmen- und Kompensationsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (inkl. Bodenfunktionen) ➤ bauzeitlicher Baumschutz ➤ Erosionsschutzmaßnahmen (Puffer, Bepflanzung u.ä. gegenüber Ackerfläche), auch als Siedlungsabschluss 	

2.4.4 kleinflächige Darstellungsänderungen

Vor dem Hintergrund einer Siedlungsflächenbilanz sind auch kleinflächige Darstellungsänderungen relevant, die nicht durch einen Bebauungsplan oder eine FNP-Teiländerung unter Beachtung der umweltbezogenen Auswirkungen legitimiert wurden. Diese Änderungen in der Siedlungsflächenbilanz werden nachfolgend dargestellt.

Die Flächen werden dahingehend bilanziert, ob gegenüber der Darstellung des FNP 2002 vorgesehene Siedlungsflächen entfallen (negatives Vorzeichen) oder hinzukommen bzw. faktisch hinzugekommen sind (positives Vorzeichen).

Bei redaktionellen Anpassungen durch die Übernahme bestehender rechtskräftiger Bebauungspläne, Satzungen und FNP-Anpassungen ist davon auszugehen, dass diese einer Umweltprüfung unterzogen wurden bzw. die Umweltbelange im Rahmen der Abwägung zumindest berücksichtigt wurden. Diese bleiben nachfolgend daher unberücksichtigt. Ebenfalls außen vor bleiben Änderung der Nutzungsart (z.B. Wohngebiet in Mischgebiet), hier wird der Flächenverlust durch Überbauung qualitativ gleichgesetzt.

Tab. 17: Darstellungsänderungen (zusätzliche Bauflächen oder Rücknahme von Bauflächen⁸)

Code	Bez.	Art	Anmerkungen	Fläche [ha]
Bubach-Calmesweiler				
Bu01	nördl. der Bolzenbergstr.	FL	Rücknahme Baufläche	+0,70
Bu03	nördl. „Auf Wacken“	WO	entfallene Ackerfläche	-0,20
Bu05	südl. „Auf Wacken“	FL	Rücknahme Baufläche	+0,50
Bu09	Zum Hirschberg	WO	entfallene Ackerfläche	-0,10
Bu10	Brunnenplatz	MI	Einbeziehung landwirtschaftliche Lagerfläche	-0,34
Bu11	östlich der Rothstraße	FL	Rücknahme Baufläche	+0,05
			Saldo:	+0,61
Dirmingen				
Di01	Finkenresch	SO	ehem. Grünlandfläche, jetzt Gartenanlage (LSG!)	-0,80
Di02	Thalexweilerstr.	WO	ehem. Grünland	-0,10
Di06	nördl. „Am Render“	FL	Rücknahme Baufläche	+0,10
Di09	westl. Berschweilerstr.	FL	Rücknahme Baufläche	+0,05
Di10	Nassenbüsch	WO	ehem. Grünland?	-0,15
			Saldo:	-0,90
Eppelborn				
Ep05	östl. der Prümburgstr.	MI	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Ep06	westl. der Prümburgstr.	MI	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Ep10	„Im Fröschengarten“	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche (Lage im LSG)	-0,35
Ep11	Schloßstr.	MI	ehem. Grünfläche	-0,10
EP01	südwestl. der Rathausstr.	MI	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Ep07	Bahnhofstr.	MI	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,15
Ep08	nördl. Koßmannstr.	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Ep09	südl. Koßmannstr.	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,05
			Saldo:	-1,05
Habach				
Ha04	zum „Hettelwald“	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche/Wald	-0,30
Ha02	westl. der Großwaldstr.	FL	Rücknahme Baufläche	+0,05
			Saldo:	+0,25
Hierscheid				
Hi02	„Am Brunnen“	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Hi03	„Am Schäferberg“	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
			Saldo:	-0,20

⁸ durch Planungen legitimierte Änderungen sind nicht berücksichtigt

Code	Bez.	Art	Anmerkungen	Fläche [ha]
Humes				
Hu02	nördl. „Am Wackenbergr“	FL	Rücknahme Baufläche	+0,05
Hu03	„Welschseite“	FL	Rücknahme Baufläche	+0,05
Hu05	nördl. Schule	MI	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,70
Hu06	südl. Schule	FL	Rücknahme Baufläche	+0,05
			Saldo:	-0,55
Macherbach				
Ma02	nördl. „In Macherbach“	MI	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Ma03	östl. „In Macherbach“	FL	Rücknahme Baufläche	+0,10
			Saldo:	-0,00
Wiesbach				
Wi06	Buchenweg	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Wi14	„Im Eschwald“	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Wi15	Heusweilerstr.	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Wi18	Siebertstr.	GE	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,40
Wi02	Habacherstr.	FL	Rücknahme Baufläche	+0,10
Wi03	westl. der Talstr..	FL	Rücknahme Baufläche	+0,20
Wi04	westl. des Lindenweg	FL	Rücknahme Baufläche	+0,30
Wi05	östl. der Talstr.	FL	Rücknahme Baufläche	+0,15
Wi10	westl. der Wallenbornstr.	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
Wi11	östl. der Wallenbornstr	FL	Rücknahme Baufläche	+0,25
Wi13	Jägerbergstr.	G	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,30
Wi17	Landstuhlstr.	WO	ehem. landwirtschaftl. Fläche	-0,10
			Saldo:	-0,20
			Gesamtbilanz:	-2,04

2.4.5 Flächenbilanz

In Bezug auf die im FNP 2002 und in der Fortschreibung dargestellte Siedlungsflächenentwicklung ergibt sich folgende Gesamtlächenbilanz:

Tab. 18: Gesamtlächenbilanz

Art	Fläche [ha]
Saldo Rücknahme von Siedlungsflächen aus dem FNP 2002	-11,45
zusätzlich dargestellte Potenzialflächen Fortschreibung FNP	+17,62 ⁹
zusätzlich übernommene Siedlungsflächenarrondierungen aus Kap. 2.4.4.	+2,04
Saldo (<u>zusätzliche</u> Siedlungsflächen der Fortschreibung)	8,21

⁹ ohne die parallel im B-Planverfahren befindliche Sonderbaufläche „Hierscheider Graben“

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren

Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung bezieht sich die Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes auf die Beurteilung der standörtlichen Faktoren und die Prognostizierung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf einer kursorischen Prüfebene auf der Grundlage der vorhandenen bzw. verfügbaren Daten.

Die geplanten Erweiterungsflächen wurden jedoch durch eine Begehung im Herbst/Winter 2022 dokumentiert und, soweit erkennbar, die Datenlage im Hinblick auf den Zustand der Umweltgüter ergänzt. Damit war eine bessere Diagnose der durch die Planung zu erwartenden erheblichen Wirkungen möglich. Bei der Durchführung der Umweltprüfung für die dargestellten Änderungsflächen wurden keine technischen Verfahren angewandt und keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen wurden die schutzgutbezogenen Wirkungen in ihrer räumlichen Tragweite gem. dem aktuellen Kenntnisstand und den allgemeinen Prüfmethode folgend prognostiziert und verbal-argumentativ begründet.

In Bezug auf den erforderlichen Untersuchungsumfang im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren werden Hinweise gegeben.

3.2 Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Die zur Umweltprüfung erforderlichen Informationsgrundlagen zur Einschätzung der Bestandssituation der Umweltgüter waren im GeoPortal des Saarlandes verfügbar.

In Bezug auf planungsrelevanten Tierarten wurde zunächst auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017; Quelle: Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen.

Die verfügbaren Informationen sind ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und die vorgeschlagenen Potenzialflächen zur Siedlungserweiterung dahingehen zu qualifizieren.

Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden und bestehen nicht.

3.3 Monitoringmaßnahmen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans jedoch nur eingeschränkt möglich. Dahingehend sind entsprechende Aussagen und Festlegungen erst im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne möglich und sinnvoll.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Nr. 3c der Anlage zu § 2a BauGB)

Die Gemeinde Eppelborn hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Gesamtfortschreibung des derzeitigen Flächennutzungsplanes beschlossen. Im Fokus der Fortschreibung steht die weitere Siedlungsflächenentwicklung, die an die aktuellen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung angepasst werden muss. So sind einzelne Planungsflächen des derzeitigen Flächennutzungsplanes aufgrund verschiedener Faktoren nicht mehr entwickelbar und sollen im Zuge einer Flächenanalyse an alternativen Standorten realisiert werden.

Für die Fortschreibung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung erfolgt auf einer kursorischen Ebene unter Verwendung der verfügbaren Datengrundlagen zu den einzelnen Umweltgütern und soll eine vergleichende Einschätzung der vorgesehenen Siedlungsflächenentwicklung ermöglichen. Damit beschränkt sich die Umweltprüfung im Sinne der baurechtlichen Absichtung der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung.

Eine weitreichendere Prüfung würde in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingreifen und ist somit Aufgabe der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne.

Flächen, die mit Schutzfunktionen belegt sind (z.B. bestehende Schutzgebiete, wertgebende Biotop und Habitatstrukturen, erosionsgefährdete Flächen, wertgebende Böden etc.) und die in der vergleichenden Einschätzung in der Ampelbewertung orange oder gar mit rot dargestellt sind, sind in der weiteren Bauleitplanung/Genehmigungsplanung hinsichtlich der Beeinträchtigungen vertiefend zu betrachten. Insbesondere ist der Untersuchungsaufwand zur sicheren Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltgüter und die ggfs. durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen umfangreicher als bei den mit grün oder gelb beurteilten Flächen.

Nicht bewertet wurden Flächen/Änderungen, die aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne, sonstiger Genehmigungen oder schon abgewogener Konzepte bereits anderweitig bewertet worden sind. Hierzu gehört auch die derzeit im B-Planverfahren befindliche Sonderbaufläche „Hierscheider Graben“.

Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

3.5 Referenzen

- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends – Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft – Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben – Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.
- BETTINGER, A., WIRTZ, R. & S. CASPARI (2020): Kartieranleitung für die Erfassung und Bewertung der waldbunden FFH-Lebensraumtypen und n. § 22 SNG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützten Biotope
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Eppelborn, 2. Änderung (2002); bearb. INCOPA GmbH
- FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS der Gemeinde Eppelborn, KernPlan, Stand Vorentwurf in der Fassung v. 06.04.2022
- GEOPORTAL SAARLAND, verschiedene Fachebenen, letzter Abruf am. 20.03.2023
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken
- ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.

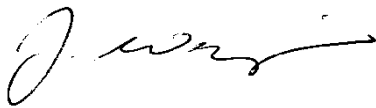
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eppelborn

Umweltbericht gem. § 2 BauGB

- Beteiligung n. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:



Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 06.04.2023